

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 89

FREITAG, DEN 12. NOVEMBER

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Rücknahme des Einziehungsverfahrens bezüglich der Wegeteilflächen Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt und Neuer Kamp	1909	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg	1933
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes	1910	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg	1934
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1910	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 4. November 2021 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg	1936
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	1911	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg	1938
Änderung des Aufstellungsbeschlusses A 08/16 über den Bebauungsplan Altona-Nord 28	1911	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg	1940
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Altona-Nord 28	1911	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 4. November 2021 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg	1942
Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 43	1917	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg	1944
Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 47	1918	Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Schenefelder Landstraße/Bezirk Altona	1946
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1918	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bahrenfeld 74 (Textplan)	1946
Förderrichtlinie zum Ausgleich wirtschaftlicher Härten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus	1919	Öffentliche Zustellung	1947
Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus	1921	Öffentliche Zustellung	1947
Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus	1923	Öffentliche Zustellung	1947
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Hygiene im Sport im Zusammenhang mit dem Coronavirus	1924	Öffentliche Zustellung	1947
Richtlinie zur Förderung des Parksports und von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum in der Active City	1926		
Richtlinie zum Förderprogramm „IFB-Förderkredit Sport“ vom 1. Oktober 2019, am 23. März 2020 ergänzt um das Fördermodul Corona (letzte Änderung am 3. März 2021)	1928		
Öffentliche Zustellung	1932		
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht	1932		

BEKANNTMACHUNGEN

Rücknahme des Einziehungsverfahrens bezüglich der Wegeteilflächen Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt und Neuer Kamp

Das eingeleitete Einziehungsverfahren vom 2. Juni 2021, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 45 vom 11. Juni 2021 S. 957,

bezogen auf die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Pauli-Nord, belegenen Wegeflächen Budapester Straße (Flurstück 1969 [etwa 344 m²]), Neuer Pferdemarkt (Flurstück 1961 [etwa 306 m²]) und Neuer Kamp (Flurstück 1962 [etwa 3 m²]) wird eingestellt.

Hamburg, den 3. November 2021

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amtl. Anz. S. 1909

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Vom 2. November 2021

Auf Grund von § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), und § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird bestimmt:

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtl. Anz. S. 937), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2095), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bezirksämter sind auch zuständig für die Genehmigung für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 1 BauGB. Satz 1 gilt nicht in dem durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiet (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und Hafen-City) sowie in den Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 7 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes. Die Hamburg Port Authority ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 im Hafennutzungsgebiet.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 2021.

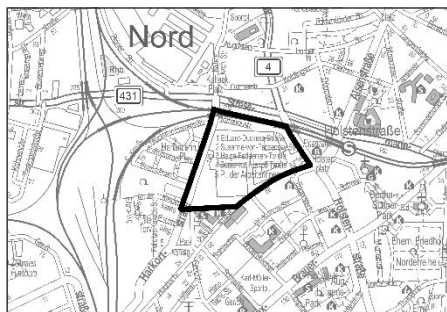
Amtl. Anz. S. 1910

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung/Wohnen und Grünfläche östlich der Harkortstraße in Altona-Nord“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F 15/16) „Mischnutzung/Wohnen und Grünfläche östlich der Harkortstraße in Altona-Nord“

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt zwischen Harkortstraße und Holstenstraße im Stadtteil Altona-Nord, Bezirk Altona, Ortsteil 210.



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung des Brauereigeländes an der Harkortstraße als Wohnquartier mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen, Erweiterungsflächen für die Theodor-Haubach-Schule (Grundschule) und Grünflächen geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 9,6 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 23. November 2021 bis 23. Dezember 2021 an den Werktagen (außer sonntags) im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, im Sitzungsraum (Erdgeschoss), öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt zu den folgenden Dienstzeiten: montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Eingangsbereich im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen;
- Luft und Klima, hinsichtlich der bioklimatischen Situation;
- Fläche, Boden, Wasser, hinsichtlich Versiegelung;
- Pflanzen und Tiere, hinsichtlich der Auswirkungen auf den vorhandenen Lebensraum;
- Kulturgüter, hinsichtlich des Erhalts denkmalgeschützter Gebäude.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Lärmkarten, EBA – Lärmkartierung (bund.de), betreffend das Schutzgut Mensch;
- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg zum Thema Stadtklima, Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für das Landschaftsprogramm Hamburg 2017 (Aktualisierung der stadtklimatischen Bestandsaufnahme), betreffend das Schutzgut Klima;
- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden;
- Denkmalkartierung, betreffend das Schutzgut Kulturgüter.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 17. September 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1910

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung/Wohnen und Grünfläche östlich der Harkortstraße in Altona-Nord“ (L 13/16) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt zwischen dem Bahndamm im Norden, der Holstenstraße im Osten, der Haubachstraße und dem Gelände der Theodor-Haubach-Schule im Süden sowie der Gerichtstraße/Harkortstraße im Westen im Bezirk Altona, Altona-Nord (Bezirk Altona, Ortsteil 210).

Im Landschaftsprogramm sollen unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans künftig die Milieus „Verdichteter Stadtraum“ sowie „Parkanlage“ dargestellt werden. Die im Süden des Gebietes verlaufende „Grüne Wegeverbindung“ soll verschwenkt und nach Norden verschoben werden. In der Karte Arten- und Biotopschutz sollen künftig die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 10a „Parkanlage“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt werden.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 9,5 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 23. November 2021 bis 23. Dezember 2021 an den Werktagen (außer sonntags) im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, im Sitzungsraum (Erdgeschoss), öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt zu den folgenden Dienstzeiten: montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Eingangsbereich im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 7. September 2021

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1911

Änderung des Aufstellungsbeschlusses A 08/16 über den Bebauungsplan Altona-Nord 28

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Altona-Nord 28 (Aufstellungsbeschluss A 08/16) vom 2. Dezember 2016 (Amtl. Anz. Nr. 98 vom 9. Dezember 2016 S. 2160) für das Gebiet der ehemaligen Holsten Brauerei im Stadtteil Altona-Nord, Ortsteil 210, dahingehend zu ändern, dass das Plangebiet erweitert wird.

Folgende Flächen werden in das Plangebiet einbezogen: Grundstück der Theodor-Haubach-Schule (Flurstücke 40 und 1527 der Gemarkung Altona-Nordwest), Teile der nördlich angrenzenden Bahnflächen (Flurstück 4346 der Gemarkung Ottensen), Verkehrsflächen der Holstenstraße, Haubachstraße, des Vereinswegs, der Gerichtstraße sowie Harkortstraße.

Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt begrenzt: Über das Flurstück 4346 (Bahntrasse) – Nordgrenze des Flurstücks 4345 der Gemarkung Ottensen, Nordgrenze des Flurstücks 1722 der Gemarkung Altona-Nord – Holstenstraße – Haubachstraße – Vereinsweg – Gerichtstraße – Harkortstraße.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig umgrenzt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Hamburg, den 4. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1911

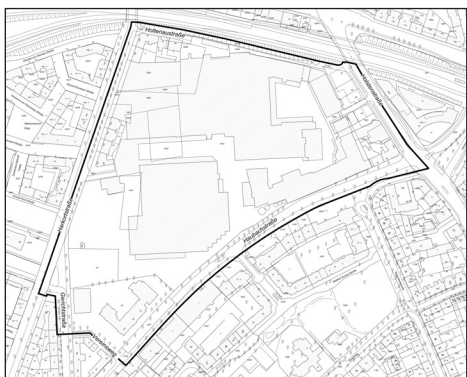
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Altona-Nord 28

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan-Entwurf Altona-Nord 28 „Holsten-Quartier“

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 08/16 vom 2. Dezember 2016 (Amtl. Anz. Nr. 98 vom 9. Dezember 2016 S. 2160) unter der Bezeichnung „Altona-Nord 28“ eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Nord, Ortsteil 210, und wird wie folgt begrenzt: Über das Flurstück 4346 (Bahntrasse) – Nordgrenze des Flurstücks 4345 der Gemarkung Ottensen, Nordgrenze des Flurstücks 1722 der Gemarkung Altona-Nord – Holstenstraße – Haubachstraße – Vereinsweg – Gerichtstraße – Harkortstraße.



Umgrenzung Bebauungsplan-Entwurf Altona-Nord 28

Mit dem Bebauungsplan Altona-Nord 28 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung des ehemaligen Brauereistandes der Holsten Brauerei geschaffen werden.

Nach dem Entschluss, den Produktionsbetrieb der Brauerei aus wirtschaftlichen Gründen von Hamburg-Altona nach Hamburg-Harburg zu verlegen, ergibt sich für die Konversionsfläche die Möglichkeit, ein großes zusammenhängendes, innerstädtisches Areal im Rahmen einer städtebaulichen Überplanung neuen Nutzungen zuzuführen.

Im Zuge der Umsetzung des Senatsziels, den Wohnungsbau im Hamburger Stadtgebiet zu forcieren, soll ein gemischt genutztes Quartier mit dem Schwerpunkt Wohnen und ergänzenden gewerblichen, sozialen und kulturellen Nutzungen sowie öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen entwickelt und somit ein großes Potenzial für das nachhaltige, innerstädtische Siedlungswachstum in der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden. Ziel ist es zudem, durch die Entwicklung des Plangebiets die umliegenden Stadtteile zu verbinden und auch für das Umfeld attraktive Angebote zu schaffen. Es wird daher angestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen in städtebaulicher, sozialer und funktionaler Hinsicht vielfältigen Stadtteil zu schaffen, der sich mit seiner Bebauungsstruktur in das dicht bebaute, urban und gründerzeitlich geprägte städtebauliche Umfeld einfügt.

Mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung soll nicht nur der Altonaer Stadtgrundriss ergänzt, sondern auch eine Verknüpfung mit der vorgelaufenen Realisierung der sog. Mitte Altona und dem Bestandsquartier Gerichtsviertel hergestellt werden.

Zu dem Bebauungsplan-Entwurf besteht ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB. Der Vertrag wird (geschwärzt) im Entwurfsstand als Ergänzung zu den Bebauungsplanunterlagen veröffentlicht.

Der Bebauungsplan-Entwurf Altona-Nord 28 (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages) und die vorliegenden umweltrelevanten Informationen, Fachgutachten und Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden in der Zeit vom 23. November 2021 bis einschließlich 23. Dezember 2021 an den Werktagen (außer sonntags) im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, im Sitzungsraum (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt zu den folgenden Dienstzeiten: montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes unter den

Telefonnummern 040/42811-6020 oder -6018 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Während der Einsichtnahme können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch an das Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, gesendet werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Die vorgenannten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung online“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt online Stellungnahmen abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link: <https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp>

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Bestandteile der Auslegung sind:

- der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit Einleitung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes, Prognose der Umweltauswirkungen durch die Planung und Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt und Artenschutz), Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, mit Angaben zu Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle, mit Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen, der Nullvariante und Auswirkungen benachbarter Vorhaben sowie mit zusätzlichen Angaben,
- die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (unter anderem Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit).

Es sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende umweltrelevante Informationen zu den einzelnen Schutzgütern verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestands-situation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Lage- und Höhenplan mit Baumaufmaß (Januar 2018) und ergänzendes Aufmaß des Bahndamms (März 2018)	Boden, Tiere und Pflanzen	Ermittlung der topographischen Bestandssituation, Grundlage für die Baumbestandserfassung
Landschaftsplanerische Bestandskarte mit dem im August 2018 flächendeckend erfassten Biotop-, Nutzungstypen- und Baumbestand (Februar 2020)	Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	Fachkarte mit flächendeckender Darstellung der landschaftsplanerisch relevanten Bestandssituation zum Zeitpunkt vor der Nutzungsaufgabe und Räumung des Geländes
Baumliste (Oktober 2018) und Lageplan Baumbestand mit Bewertung (November 2019)	Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild	Auflistung, Bewertung und Darstellung der öffentlichen und privaten Baumbestände im B-Plangebiet und unmittelbar daran angrenzend
Artenschutzfachbeitrag (Oktober 2017)	Tiere und Pflanzen/Artenschutz	Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, Erfassung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse, artenschutzrechtliche Prüfung der Planfolgen, Darstellung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Erarbeitung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für ausgewählte Fledermaus- und Brutvogelarten (Artenschutz-Maßnahmenkonzept) (Juni 2020)	Tiere und Pflanzen/Artenschutz	Artenschutzuntersuchungen und Konzept zur Ermittlung und Festlegung der vor der Grundstücksräumung bereits erforderlichen Umsetzung zeitlich vorgezogener Artenschutzmaßnahmen
Boden- und Grundwasseruntersuchung (April 2016)	Boden, Wasser	Erkundung der Baugrundeigenschaften und des Grundwasserhaushalts (Stau-/Schichten-/Grundwasser)
Bestandsaufnahme Altlastenerkundungen (Juli 2017)	Mensch, Boden	Erkundung schädlicher Bodenveränderungen und entsorgungsrelevanter Untergrundverunreinigungen
Altlasten Stufe I Untersuchung Grundwasser (Dezember 2019)	Mensch, Wasser	Erkundung schädlicher Grundwasserbelastungen und Klärung von Sanierungsbedarfen
Altlastenerkundung Schulgelände (Juni 2020)	Mensch, Boden	Erkundung schädlicher Bodenveränderungen und entsorgungsrelevanter Untergrundverunreinigungen
Erschütterungstechnische Untersuchung (April 2019)	Mensch	Prognose der im Umfeld der Bahntrasse zu erwartenden Erschütterungs- und sekundären Luftschallimmissionen in Gebäuden, Maßnahmen und Empfehlungen
Gutachten zur Regenentwässerung (Oktober 2020)	Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen	Untersuchung und differenziertes Konzept zum Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Niederschlagsmengen, insbesondere unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen
Verkehrsuntersuchung Östliches Altona (April 2019)	Mensch	Ermittlung und gebietsübergreifende Prognose der Verkehrsentwicklungen im östlichen Altona, verkehrstechnische Maßnahmen und Empfehlungen
Mobilitätskonzept (Juni 2020)	Mensch, Luft	Empfehlungen zur Bereitstellung von flexiblen Angeboten für umweltschonende Mobilität (alternative Verkehrsmittel)
Schalltechnische Untersuchung (Mai 2020)	Mensch	Prognose der aus unterschiedlichen Quellen resultierenden Geräuschimmissionen im Plangebiet, Ermittlung und Empfehlung von Schallschutzmaßnahmen
Schalltechnische Einschätzung – studentisches Wohnen im Juliusturm (April 2021)	Mensch	Beurteilung der auf den Juliusturm einwirkenden Geräuschimmissionen, Ermittlung und Empfehlung von Schallschutzmaßnahmen zur Ermöglichung einer Wohnnutzung

Luftschadstoffuntersuchung (März 2020)	Mensch, Klima, Luft	Beurteilung der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung im Plangebiet, Prognose
Verschattungsgutachten (Juni 2020)	Mensch	Untersuchung der Verschattungssituation an spezifischen Tagen im Jahr, Verschattung Bestandsbebauung, Maßnahmen
Untersuchung zur Festsetzung von Erhaltungsbereichen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB für Teilbereiche des Holsten-Areals (Mai 2020)	Mensch, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	Prüfung, Umgrenzung und Begründung der schutzwürdigen Teile der gründerzeitlichen Wohnbebauung im Plangebiet
Energiefachplan (April 2019) und Gesamtheitliches Energie- und Versorgungskonzept (Mai 2021)	Klima, Luft	Grundlagenermittlung, Prognoseberechnungen und Ableitung der Maßnahmen zur Energieeinsparung und weitmöglichen Versorgung des Quartiers mit erneuerbaren Energien und Umweltwärme
Freiflächenplan (Oktober 2021)	Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	Fachplan mit konzeptioneller Darstellung der Freiflächenplanung: öffentliche und private Grün- und Freiflächen, mögliche Dachbegrünungsflächen, Baumbestand und Baumpflanzungen, Baum- und Strauchartenlisten

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut-Bezug	Fachgesetz/Fachplanung	Art der Berücksichtigung im Plan
Verkehrslärm, Gewerbelärm	– 16. BImSchV (Verkehrsanlagenlärmschutzverordnung) – BImSchG (Bundes-Immissionschutzgesetz) – TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)	Verkehrstechnische Untersuchung Schalltechnische Untersuchung Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	– BImSchG (Bundes-Immissionschutzgesetz) – BauGB (Baugesetzbuch) – 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder/Vorsorgewert) – DIN 5034 (Tageslicht in Innenräumen) Weitere Fachgesetze und Art der Berücksichtigung siehe insbesondere Verkehrslärm, Gewerbelärm, Boden und Luft	Bodenschadstofferkundung Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht Verschattungsgutachten Erschütterungsgutachten Festsetzungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Boden, Fläche	– BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) – BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) – LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg) – BauGB (Baugesetzbuch)	Bodenschadstoff-/Altlastenerkundung, Bodensanierungskonzept sparsamer Umgang mit Grund und Boden/Flächenrecycling (Konversion) Begrenzung der Bodenversiegelung, Versiegelungsbilanz Festsetzung zur Dach- und Tiefgaragenbegrünung
Wasser	– WHG (Wasserhaushaltsgesetz) – WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) – HWaG (Hamburgisches Wassergesetz) – RISA Hamburg (Regenwasserinfrastrukturanpassung)	Erkundung Grundwasserschaden, Grundwassersanierungskonzept Gutachten zur Regenentwässerung Festsetzungen zur Minderung der Niederschlagsabflüsse (Dach- und Tiefgaragenbegrünung, Retentionsmulden für Starkregenereignisse)

Schutzgut-Bezug	Fachgesetz/Fachplanung	Art der Berücksichtigung im Plan
Klima	– BaumSchV (Hamburgische Baumschutzverordnung) – LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg) einschließlich Fachkarten „Grün Vernetzen“ und „Stadtklimaanalyse“ – HmbKliSchG (Hamburgisches Klimaschutzgesetz)	Festsetzung zum Baumschutz und Erhaltungsgebote für Einzelbäume Festsetzungen zur Dach-, Tiefgaragen- und Fassadenbegrünung Festsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) Festsetzung von Grünflächen Energiekonzept zur quartiersweiten Nutzung von Geothermie und Fernwärme, sowie Festsetzung zur Mindestnutzung der Dachflächen für Solaranlagen
Luft	– 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) – 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) – BImSchG (Bundes-Immissionschutzgesetz) – TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) – GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	Luftschadstoffgutachten Festsetzungen zur Gebäudebegrünung und Anpflanzungsgebote (Funktion Luftschadstofffilterung) Festsetzung zum Ausschluss von Anlagen und Betrieben mit wesentlich das Wohnen im Umfeld störenden Luftschadstoff- oder Geruchsemissionen Festsetzung zum Ausschluss von Störfallbetrieben
Tiere und Pflanzen, Biotope	– BauGB (Baugesetzbuch) – BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) – FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) – EU-VRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) – BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) – BaumSchV (Hamburgische Baumschutzverordnung) – AuBS (Fachkarte Arten- und Biotopschutz Hamburg)	faunistische Kartierungen, Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan flächendeckende Biotopkartierung, Baumerfassung und Bewertung Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Baufeldräumung, Maßnahmenkonzept für zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Festsetzung zum Baumschutz und Erhaltungsgebote für Einzelbäume Anpflanzungsgebote (Bäume, Sträucher, Hecken) als Ersatzhabitate für Brutvögel sowie zum Ausgleich der (vergleichsweise geringen) Gehölzverluste
Landschaft und Stadtbild	– BauGB (Baugesetzbuch) – BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) – LaPro (Landschaftsprogramm Hamburg) – Freiraumverbundsystem (Fachkarte „Grün Vernetzen“ zum LaPro Hamburg)	Freiflächen-Funktionsplan Festsetzung öffentlicher und privater Grünflächen, Platzflächen, Wegenetz für Fußgänger und Radverkehr Ergänzung des Freiraumverbundsystems, Lückenschließung und Vernetzung mit dem Umfeld gemäß Fachplanung Erhaltungsgebote für Einzelbäume, Anpflanzgebote (Bäume, Sträucher, Hecken) zur Durchgrünung des Neubauquartiers und qualitätsvolles Straßen- und Wege-Begleitgrün Festsetzung zur Dach-, Tiefgaragen- und Fassadenbegrünung Sicherung von begrünten Vorgartenzonen und Innenhöfen exakte Baukörperfestsetzung, Festsetzungen zu den maximalen Höhen von Gebäuden und Dachaufbauten
Kultur- und sonstige Sachgüter	– HmbDSchG (Hamburgisches Denkmalschutzgesetz) – BauGB (Baugesetzbuch)	Erhalt der im Plangebiet befindlichen Denkmäler Festsetzung von städtebaulichen Erhaltungsbereichen

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Behörde oder TÖB	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (BUE/U – Bodenschutz/Altlasten) zu Bodenschutz und Flächensanierung (26.04.2016)	Mensch, Boden, Wasser	– Hinweis zu den Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen.
Stellungnahme des Bezirksamts Altona, Fachamt Verbraucherschutz (A/VS3), zu Bodenschutz und Flächensanierung (07.10.2016)	Mensch, Boden, Wasser	– Erkenntnisse aus dem Altlasthinweiskataster Hinweis: Sanierungspläne im Flächenrecycling als Instrument der Bauleitplanung
Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (BUE/U – Bodenschutz/Altlasten) zu Bodenschutz und Flächensanierung (11.10.2016)	Mensch, Boden, Wasser	Stellungnahme zur weiteren altlastenbezogenen Bearbeitung des Standortes – Einschätzung zum Handlungsbedarf Boden- und Grundwasseruntersuchung Handlungsbedarf: Wirkungspfad Boden-mensch und Erstellung eines Konzepts zur Flächenherstellung (Sanierungskonzept).
Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport (BIS – Feuerwehr) zu Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (21.06.2016)	Mensch	– Auskunft Kampfmittelbelastungskataster
Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (BUE – Erneuerbare Energie) zur Energieversorgung (05.10.2016)	Klima, Luft	– Abwärmenutzung MegaWatt
Stellungnahme HamburgWasser (Management und Baurechtsverfahren) zur Ableitung von Niederschlagswasser (13.10.2016)	Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen	– Beurteilung zum Einzugsgebiet des Niederschlagswassers. Hinweis: Rückhaltung im Erschließungsgelände ist erforderlich – Abstimmung Entwässerungskonzept
Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (BUE – Amt für Immissionsschutz und Betriebe) zur Ableitung von Niederschlagswasser (14.10.2016)	Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen	– Sicherstellung der Entwässerung nach HBauO, HmbAwG, WHG und HWaG
Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA – Abtlg. Naturschutz) zum Artenschutz und zum Rückbaukonzept (19.08.2020)	Tiere und Pflanzen/Artenschutz	– Artenschutzmaßnahmenkonzept – Erstellung von Rückbauzeiten
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zu Artenschutz-Ersatzmaßnahmen und zur Grünflächengestaltung (31.08.2020)	Tiere und Pflanzen/Artenschutz, Landschaft und Stadtbild	– Öffentliche Grünflächen und Parkanlagen. Hinweis: Ausgleich von Gründefiziten und Herstellung ökologischer und lokalklimatischer Grünflächen. – Artenschutz: Ausgleichsmaßnahmen – Fassadenbegrünung und Lärmschutzwände.
Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA – Abtlg. Landschaftsplanung und Stadtgrün) zur Freiflächenplanung, Fassaden- und Dachbegrünung (03.09.2020)	Klima, Luft, Landschaft und Stadtbild	– Landschaftsprogramm – Herstellung öffentlich verfügbare Freiflächen – Qualifizierung des öffentlichen Raumes – Dach- und Fassadenbegrünung – Stellplätze und Tiefgaragen

Behörde oder TÖB	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA – Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft) zur Niederschlagsentwässerung (03.09.2020)	Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen	– Entwässerungskonzept Bezug: Grundstücksentwässerung der Baufelder – Festsetzungen in der Verordnung/Planzeichnung
Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA – Boden/Gas, Flächenrecycling-Vorhaben) zur Flächenaufbereitung/Sanierungskonzept (22.10.2020)	Mensch, Boden	– Energiekonzept, Boden- und Grundwasserschutz/Altlasten Hinweis auf den Ausschluss von Erdwärmesonden.
Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA – Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers) zur Erdwärmennutzung (28.10.2020)	Boden, Wasser, Klima	– Energie- und Versorgungskonzept zur geplanten Geothermie-Nutzung.

4. Umweltrelevante Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Stellungnahme eines Bürgers zur Öffentlichen Plandiskussion (08.11.2019)	Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima	– Planung des Holstenquartiers – Schulerweiterung und Freiflächen – Bebauungsdichte/Wohnqualität – Abrissarbeiten

Hamburg, den 4. November 2021

Das Bezirksamt Altona

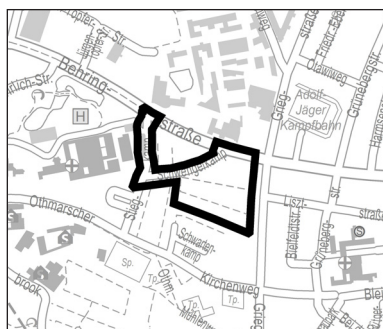
Amtl. Anz. S. 1911

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 43

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt eine öffentliche Plandiskussion für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 43 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Othmarschen, Ortsteil 219, und wird wie folgt begrenzt:

Über das Flurstück 3197 (Behringstraße), Ostgrenze des Flurstücks 817 (Stieggkamp), über das Flurstück 876, Nordgrenze des Flurstücks 877 (Schwengelkamp), über das Flurstück 3197 (Behringstraße), Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 878, Westgrenze des Flurstücks 879, über die Flurstücke 880, 817 (Stieggkamp) und 3091, Westgrenze des Flurstücks 3091 und über das Flurstück 2951 der Gemarkung Othmarschen.



Mit dem Bebauungsplanverfahren Othmarschen 43 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Grundschule und einer weiterführenden Schule ein-

schließlich der erforderlichen verkehrlichen Erschließung geschaffen werden.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 29. November 2021, um 19.00 Uhr im Bezirksamt Altona (Kollegien-saal), Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, statt. Der Eintritt ist frei. Es wird darauf hingewiesen, dass nur äußerst begrenzt Plätze zur Verfügung stehen und die Veranstaltung im 3G-Modell durchgeführt wird. Eine Teilnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bis zum 22. November 2021 und nur nach schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Öffentliche Plandiskussion wird ergänzend live im Internet auf dem YouTube-Kanal der Bezirksversammlung Altona (<https://t1p.de/LivestreamsBVAltona>) übertragen.

Das Anmeldeformular und Unterlagen zur Planung erhalten Sie ab dem 15. November 2021 unter: www.hamburg.de/bauleitplanung oder Telefon: 040/428 40 – 2003, E-Mail: lp3@bsw.hamburg.de. Schicken Sie uns gerne per E-Mail vorab oder während der Veranstaltung Ihre Stellungnahmen und Fragen an: lp3@bsw.hamburg.de oder per Post an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Projektgruppe Deckel A7 und Science City, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung telefonisch unter 040/428 40 – 2262 oder – 4134. Unterlagen zur Planung können durch angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Veranstaltungsort der öffentlichen Plandiskussion ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 2. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

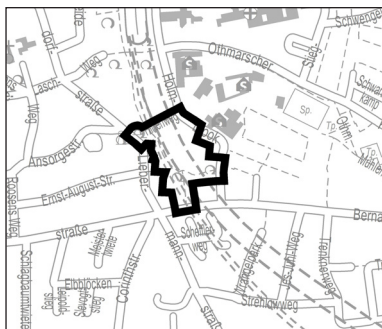
Amtl. Anz. S. 1917

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 47

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt eine öffentliche Plandiskussion für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 47 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Othmarschen, Ortsteil 219, und wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 3275, über das Flurstück 3276 (Holmbrook), Ost- und Nordgrenzen des Flurstücks 2166, über das Flurstück 3276 (Holmbrook), Südgrenze des Flurstücks 2166, Ostgrenze des Flurstücks 2629, über das Flurstück 984 (Bernadottestraße), Westgrenze des Flurstücks 2629, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2166, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1947, Südwestgrenze des Flurstücks 1112, Westgrenze des Flurstücks 2211, West- und Südgrenzen des Flurstücks 2920 und über das Flurstück 3282 (Liebermannstraße) der Gemarkung Othmarschen.



Mit dem Bebauungsplanverfahren Othmarschen 47 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ersatzkleingärten für die entfallenden Kleingärten am Schulstandort Schwengelkamp geschaffen werden. Gleichzeitig soll die Durchgängigkeit des Grünzuges für die Öffentlichkeit von der Bernadottestraße bis zum Othmarscher Kirchenweg erhalten bzw. gestärkt werden.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 29. November 2021, um 19.00 Uhr im Bezirksamt Altona (Kollegien-saal), Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, statt. Der Eintritt ist frei. Es wird darauf hingewiesen, dass nur äußerst begrenzt Plätze zur Verfügung stehen und die Veranstaltung im 3G-Modell durchgeführt wird. Eine Teilnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bis zum 22. November 2021 und nur nach schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Öffentliche Plandiskussion wird ergänzend live im Internet auf dem YouTube-Kanal der Bezirksversammlung Altona (<https://t1p.de/LivestreamsBVAltona>) übertragen.

Das Anmeldeformular und Unterlagen zur Planung erhalten Sie ab dem 15. November 2021 unter: www.hamburg.de/bauleitplanung oder Telefon: 040/428 40 – 2003, E-Mail: lp3@bsw.hamburg.de. Schicken Sie uns gerne per E-Mail vorab oder während der Veranstaltung Ihre Stellungnahmen und Fragen an: lp3@bsw.hamburg.de oder per Post an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Projektgruppe Deckel A7 und Science City, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung telefonisch unter 040/428 40

-2262 oder -4134. Unterlagen zur Planung können durch angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Veranstaltungsort der öffentlichen Plandiskussion ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 2. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1918

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 23

über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 5. Oktober 2021 (S. 1578) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Herr Kevin Leo Köhler (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE] im Wahlkreis 4) hat sein Mandat mit Wirkung zum 1. November 2021 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Susanne Hericks (laufende Nummer 25 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 28. Oktober 2021 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

Frau Cornelia Elisabeth Bruns (laufende Nummer 3 auf der Bezirksliste der Partei Freie Demokratische Partei [FDP]) hat mit am 18. Oktober 2021 eingegangener Erklärung vom 11. Oktober 2021 ihr Mandat niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Wieland Albert Wilhelm Schinnenburg (laufende Nummer 35 auf der Bezirksliste der Partei FDP) als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 21. Oktober 2021 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

Herr Stanko Stanković-Ćirković (laufende Nummer 2 auf der Bezirksliste der Partei FDP) hat sein Mandat mit Wirkung zum 30. September 2021 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Daniel Valijani (laufende Nummer 4 auf der Bezirksliste der Partei FDP) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 1. Oktober 2021 angenommen.

Hamburg, den 4. November 2021

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 1918

Förderrichtlinie zum Ausgleich wirtschaftlicher Härten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektiösen neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem das Verbot des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen sowie die Untersagung von Veranstaltungen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in derart finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, dass nach der Wiederaufnahme des Sportbetriebes eine erhebliche Reduzierung des Sportangebotes droht, in die Lage versetzt werden, ihr Sportangebot unverändert fortsetzen zu können.

Als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen, die keine Förderung durch die Hamburg Corona Soforthilfe in Anspruch nehmen können, sollen mit dieser Förderrichtlinie ebenfalls unterstützt werden.

Bei Veranstaltern von Sportveranstaltungen in Hamburg, für die bereits eine Förderung durch die Behörde für Inneres und Sport/Landessportamt zugesichert wurde und die durch die Absage einer oder mehrerer Veranstaltungen in Folge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder in existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind, sollen diese abgemildert und so zum Erhalt der sportlichen Vielfalt in Hamburg beigetragen werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- a) gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31. Dezember 2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Betriebsstätte in Hamburg, die vor dem 31. Dezember 2019 tätig waren und nicht schon nach der Hamburg Corona Soforthilfe gefördert werden;
- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen in Hamburg, denen für das Jahr 2020 bereits eine Förderung durch das Landessportamt zugesagt worden war.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO¹⁾ waren.

3. Wie sind die Förderkonditionen?

- a) Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene laufende Belastungen, die auf Grund der Untersagung des Sportbetriebes nicht mehr durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Die Unterdeckung muss eine strukturelle Auswirkung auf den geplanten Sportbetrieb haben und darf sich über einen Zeitraum von maximal drei Monaten erstrecken. Der Zeitraum der Unterdeckung darf dabei frühestens am 15. März 2020 und spätestens am Tag der Antragstellung beginnen. Die Inanspruchnahme von Rücklagen

zur Aufrechterhaltung des Sportangebotes ist dabei nicht erforderlich. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro je Sportverein. Bei einer Deckungslücke von mehr als 15.000 Euro erhält der Verein 20 Prozent der über 15.000 Euro hinausgehenden Summe.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden können u.a. laufende Miet- und Bewirtschaftungskosten, Personalkosten, Honorarkosten und Kosten weiterer fortlaufender Verträge, soweit diese nicht jeweils durch andere öffentliche Stellen gedeckt werden. Soweit für Projekte bzw. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung, Kurzarbeitergeld (siehe Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>) oder Entschädigungen erhalten werden können (vgl. § 56 IfSG), sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und entsprechend im Verwendungsnachweis aufzuführen. Bei allen eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

- b) Als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen können entsprechend der Förderkonditionen der Hamburg Corona Soforthilfe gefördert werden.

Die Höhe der Soforthilfe ist dabei gestaffelt nach der Zahl der Vollzeitäquivalente²⁾ (VZÄ). Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Beitrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpässes in einem Zeitraum von drei Monaten.

Maximale Förderbeträge (in Euro)	Summe
mehr als 1 bis 5 Mitarbeitende bzw. VZÄ	14.000
mehr als 5 bis 10 Mitarbeitende bzw. VZÄ	20.000
mehr als 10 bis 50 Mitarbeitende bzw. VZÄ	25.000
mehr als 50 bis 250 Mitarbeitende bzw. VZÄ	30.000

- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen können für im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Absage von Veranstaltungen entstandene Liquiditätsengpässe für mindestens die kommenden drei Monate einen Zuschuss in Höhe von 60 Prozent des Liquiditätsengpässes erhalten. Die maximale Förderhöhe beträgt dabei das Doppelte der für die Veranstaltung für das Jahr 2020 vereinbarten Zuwendung und darf 200.000 Euro nicht überschreiten.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach-, Personal- und Finanzaufwand des Unternehmens zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen u. a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grund-

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO; Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung).

²⁾ Für die Berechnung wird auf die Hinweise im Rahmen der Hamburg Corona Soforthilfe verwiesen. Abrufbar unter <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>.

lage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 24. März 2020 gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich³⁾.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung wird weiterhin nach Maßgabe der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, genehmigt von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 unter SA.56790 (2020/N) nach den Voraussetzungen der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ vom 19. März 2020 (2020/C 91 I/01)) gewährt.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Liquiditätshilfen werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung berechnet und richten sich nach dem Liquiditätsbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Neben-

bestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.

Stichwort: Nothilfe Sport

Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport

Stichwort: Nothilfe Sport

Landessportamt

Schopenstehl 15, 20095 Hamburg

poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 31. Mai 2020 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Liquiditätshilfe folgenden notwendigen Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR).
- Nachweise der bestehenden Belastungen, z.B. Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen, durchschnittliche Kosten für Veranstaltungen, durchschnittliche Honorarnachweise.
- Darstellung der Minderkosten, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Darstellung der Mindereinnahmen, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen. Im letzteren Fall: Die Angabe jeder weiteren Beihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zur Sicherstellung, dass der in Ziffer 3 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweis

Spätestens zum 30. Juni 2021 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltenen Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen und sonstigen Abrechnungen, aus denen sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

³⁾ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Hamburg, den 16. April 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1919

Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektiösen Coronavirus (Sars-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen sowie die Einschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in derart finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, dass eine erhebliche Reduzierung des Sportangebotes droht, in die Lage versetzt werden, ihr Sportangebot absichern zu können.

Bei als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen sollen durch die Corona-Pandemie entstandene Liquiditätsengpässe mit dieser Förderrichtlinie abgemildert werden.

Bei Veranstaltern von Sportveranstaltungen in Hamburg, die durch die Absage einer oder mehrerer Veranstaltungen in Folge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder in existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind, sollen diese abgemildert und so zum Erhalt der sportlichen Vielfalt in Hamburg beigetragen werden.

Des Weiteren sollen die Anbieter von Rehabilitations-sportgruppen (kurz: Rehasportgruppen), die hauptsächlich durch die Einschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Teilnehmenden an den Rehasportkursen betroffen sind, in die Lage versetzt werden, das Rehasportangebot in der Stadt in gleichem Umfang fortführen zu können.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- a) gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31. Dezember 2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Betriebsstätte in Hamburg, die vor dem 31. Dezember 2019 tätig waren;
- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen in Hamburg, die in den vergangenen Jahren eine Zuwendung durch das Landesportamt erhalten haben;
- d) Anbieter von durch den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e. V. anerkannten Rehasportkursen.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt

werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben¹⁾.

3. Wie sind die Förderkonditionen?

- a) Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene laufende Belastungen, die auf Grund der Einschränkung des Sportbetriebes nicht mehr durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Die Unterdeckung muss eine strukturelle Auswirkung auf den geplanten Sportbetrieb haben und darf sich über einen Zeitraum von maximal drei Monaten erstrecken. Der Zeitraum der Unterdeckung darf dabei frühestens am 15. Juni 2020 und spätestens am Tag der Antragstellung beginnen. Die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Aufrechterhaltung des Sportangebotes ist dabei nicht erforderlich. Bei einer Deckungslücke von mehr als 15.000 Euro erhält der Verein 60 Prozent der über 15.000 Euro hinausgehenden Summe. Die maximale Förderhöhe beträgt 40.000 Euro je Sportverein.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden können u.a. laufende Miet- und Bewirtschaftungskosten, Personalkosten, Honorarkosten und Kosten weiterer fortlaufender Verträge, soweit diese nicht jeweils durch andere öffentliche Stellen gedeckt werden. Soweit für Projekte bzw. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung, Kurzarbeitergeld (siehe Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>) oder Entschädigungen erhalten werden können (vgl. § 56 IfSG), sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und entsprechend im Verwendungsnachweis aufzuführen. Bei allen eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

- b) Als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen erhalten eine Förderung in Abhängigkeit ihrer Mitarbeiterzahl.

Die Höhe der Förderung ist dabei gestaffelt nach der Zahl der Vollzeitäquivalente²⁾ (VZÄ). Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Beitrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpässes in einem Zeitraum von drei Monaten. Bei dem Nachweis des Liquiditätsengpässes können reduzierte oder nicht anfallende Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets nicht geltend gemacht werden.

Maximale Förderbeträge (in Euro)	Summe
mehr als 1 bis 5 Mitarbeitende bzw. VZÄ	25.000
mehr als 5 bis 10 Mitarbeitende bzw. VZÄ	50.000
mehr als 10 bis 50 Mitarbeitende bzw. VZÄ	75.000
mehr als 50 bis 250 Mitarbeitende bzw. VZÄ	100.000

¹⁾ Siehe auch: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-kleinbeihilfen.html>

²⁾ Für die Berechnung wird auf die Hinweise im Rahmen der Hamburg Corona Soforthilfe verwiesen. Abrufbar unter <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>.

- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen können für im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Absage von Veranstaltungen entstandene Liquiditätseingänge für mindestens die kommenden drei Monate einen Zuschuss in Höhe von 60 Prozent des Liquiditätseinganges erhalten. Die maximale Förderhöhe beträgt dabei 250.000 Euro.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach-, Personal- und Finanzaufwand des Unternehmens zu zahlen (Liquiditätseingänge). Bei abgesagten Veranstaltungen in 2020, wurden Teilnehmergebühren und Ticketeinnahmen teilweise nicht zurückgezahlt, da diese für die jeweilige Veranstaltung im kommenden Jahr verwendet werden sollen. Diese müssen beim Nachweis des Liquiditätseinganges nicht berücksichtigt werden.

- d) Anbieter von Rehasportgruppen können für im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Reduzierung der Kursteilnehmenden pauschal pro Gruppe und Monat folgende Förderbeträge beantragen:

– Allgemeiner Rehasport:	50 Euro
– Rehasport im Wasser:	70 Euro
– Herzsportgruppe:	80 Euro
– Kinder Rehasportgruppen:	30 Euro
– Gruppen Schwerstbehinderte:	50 Euro
– Gruppen Schwerstbehinderte Kinder:	85 Euro

Dabei kann ein Antrag für maximal 3 Monate und solange die Beschränkungen nach § 20 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg auch für den Rehasport gelten, gestellt werden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen u. a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 24. März 2020 gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich³⁾.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V., der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinnt.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt weiterhin nach Maßgabe der von der EU-Kommission am 27. Juli 2020 genehmigten⁴⁾ „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁵⁾, soweit es sich um Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Liquiditätshilfen werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung berechnet und richten sich nach dem Liquiditätsbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die beihilfegebende Stelle veröffentlicht alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung über das IT-Instrument der Kommission TAM (Transparency Award Module).

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.
Stichwort: Nothilfe Sport 2
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Anbieter von Rehabilitationssportgruppen richten ihren Antrag an:

Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. (BRS Hamburg)
Stichwort: Nothilfe Sport 2
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
mail@brs-hamburg.de

³⁾ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.

⁴⁾ EU-ABl. 2020/C 269/01 vom 14. August 2020.

⁵⁾ Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BANZ AT 11.08.2020 B1).

Die übrigen Antragsteller richten ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport

Stichwort: Nothilfe Sport 2

Landessportamt

Schopenstehl 15, 20095 Hamburg

poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 31. März 2021 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Liquiditätshilfe folgenden notwendigen Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR).
- Nachweise der bestehenden Belastungen, z.B. Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen, durchschnittliche Kosten für Veranstaltungen, durchschnittliche Honorarnachweise.
- Darstellung der Minderkosten, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Darstellung der Mindereinnahmen, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen. Im letzteren Fall: Die Angabe jeder weiteren Beihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zur Sicherstellung, dass der in Ziffer 3 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweis

Spätestens zum 30. Juni 2021 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen und sonstigen Abrechnungen, aus denen sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2021.

Hamburg, den 5. November 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1921

Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektösen Coronavirus (SARS-CoV-2)

wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine, die durch einen erheblichen Mitgliederrückgang derart in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, dass eine erhebliche Reduzierung des Sportangebotes droht, in die Lage versetzt werden, ihr Sportangebot absichern zu können.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31. Dezember 2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden, deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist und deren Mitgliederrückgang seit dem 1. Januar 2020 mehr als 10 Prozent beträgt.

3. Wie sind die Förderkonditionen?

Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene Mindereinnahmen bei den Mitgliedsbeiträgen im Jahr 2021, sofern der Mitgliederrückgang zum Stichtag 1. Juni und unter Einbeziehung der bereits vorliegenden Kündigungen zum 30. Juni 2021 mehr als zehn Prozent im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2020 beträgt¹⁾.

Mitgliederrückgang	Höhe des Ausgleichs der Mindereinnahmen
10,0 bis 14,9 Prozent	20 Prozent
ab 15,0 Prozent	40 Prozent

Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 Euro je Sportverein.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

¹⁾ Die Grundlage für die Mitgliederzahlen zum Stichtag 1. Januar 2020 bildet die Mitgliederstatistik des Hamburger Sportbund e. V. vom 1. Januar 2020.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung und
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Festbetragsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Zuwendungsrecht nach § 46 LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.
Stichwort: Härtefallregelung
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport
Stichwort: Härtefallregelung
Landessportamt
Schopenstehl 15, 20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 30. September 2021 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Förderung folgende notwendige Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR),
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweis

Spätestens zum 31. März 2022 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 3. Juni 2021

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1923

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Hygiene im Sport im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektösen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen sowie Auflagen, um den Sportbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine und als Wirtschaftsbetriebe ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen, bei der Umsetzung der corona-bedingten erhöhten Hygienemaßnahmen unterstützt und auch die Aufrechterhaltung und Durchführung des Spielbetriebes gewährleistet werden.

Konkrete Fördermaßnahmen sind z.B. häufigere und umfangreichere Reinigungen der Sport- und Sanitäranlagen, Maßnahmen für eine bessere Hygiene und Maßnahmen zur Desinfektion.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- a) gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31. Dezember 2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Betriebsstätte in Hamburg, die vor dem 31. Dezember 2019 tätig waren.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben¹⁾.

3. Wie sind die Förderkonditionen?

- a) Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene und/oder erwartete Belastungen, die auf Grund von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Sport- und Wettkampfbetriebs notwendig sind.

Die maximale Förderhöhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Vereinsmitglieder²⁾. Dabei werden 50 Prozent der nachgewiesenen Belastungen gefördert.

¹⁾ Siehe auch: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-kleinbeihilfen.html>

²⁾ Die Grundlage bildet die Mitgliederstatistik des Hamburger Sportbund e. V. vom 18. November 2020.

Vereinsmitglieder	Maximaler Förderbetrag in Euro
500 und weniger	7.500
501 bis 1.000	15.000
1.001 bis 3.000	22.500
mehr als 3.000	30.000

- b) Als Wirtschaftsbetriebe ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen können Belastungen, die sich aus der Umsetzung der beim jeweiligen Ligaverband vorgelegten Hygienekonzepte für den Spielbetrieb sowie zusätzlich erforderliche Maßnahmen bei der Durchführung von Heimspielen in der Saison 2020/2021 ergeben, geltend machen.

Die Höhe der Förderung beträgt dabei 50 Prozent der geltend gemachten Belastungen. Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 Euro je Wirtschaftsbetrieb.

Anträge für finanzielle Belastungen für Hygiene- und Schutzmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie können für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Eine Kumulierung der Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen u. a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vom 3. August 2020)³⁾ gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich⁴⁾.

Nicht geltend gemacht werden dürfen solche Kosten, die bei einer Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus“ der Behörde für Inneres und Sport vom 5. November 2020⁵⁾ bereits berücksichtigt wurden.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belastung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein

Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt weiterhin nach Maßgabe der von der EU-Kommission am 27. Juli 2020 genehmigten⁶⁾ „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁷⁾, soweit es sich um Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung und
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Festbetragsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung berechnet und richtet sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Zuwendungsrecht nach § 46 LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.
Stichwort: Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sport
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport
Stichwort: Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sport
Landessportamt
Schopenstehl 15, 20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 31. Dezember 2021 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

³⁾ Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BAnz AT 11. August 2020 B1).

⁴⁾ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.

⁵⁾ <https://www.hamburg.de/contentblob/14574896/0680e-8058d5ccbbe0b4e36ccc2a66cf6/data/neuer-inhalt.pdf>

⁶⁾ EU-ABl. 2020/C 269/01 vom 14. August 2020.

⁷⁾ Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1).

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Förderung folgende, notwendige Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR).
- Nachweise der bestehenden Belastungen, z.B. Reinigungskosten, zusätzliche Honorarkosten, Kosten für Desinfektionsmittel, Kosten für Schutzmaßnahmen.
- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen. Im letzteren Fall: Die Angabe jeder weiteren Beihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zur Sicherstellung, dass der in Ziffer 3 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweis

Spätestens zum 31. März 2022 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 28. September 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2022.

Hamburg, den 28. September 2021

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1924

Richtlinie zur Förderung des Parksports und von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum in der Active City

1. Ziele der Förderung

Sport und Bewegung sind ein wichtiges Element im Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie wesentlicher Bestandteil der Gesundheits-, Integrations- und Sozialpolitik. Sport sichert Lebensqualität und verbindet Menschen, fördert Gesundheit, Wohlbefinden, Teamgeist und einen aktiven Lebensstil.

Parks und Grünanlagen direkt vor der eigenen Haustür sind ein wichtiger Anker für die Naherholung, zum Sport treiben oder als Rückzugsort für die Bürgerinnen und Bürger. Vor diesem Hintergrund sind die Ausweitung von Parksportmöglichkeiten und die Schaffung neuer, frei zugänglicher und attraktiver Sportmöglichkeiten in Wohnortnähe unabdingbar.

Mit dieser Förderrichtlinie soll daher auf Grundlage des Beschlusses der Drucksache 22/4420 durch die Hamburgische Bürgerschaft ein Parksport-Fonds aufgelegt werden, der für die steigenden Bedarfe an Sport-

und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum mit regelhaft komplementären Mitteln die Anschaffung von Sport- und Bewegungsgeräten (Infrastruktur) unterstützt.

2. Empfangende der Fördermittel/Zuwendungen

Die Förderrichtlinie richtet sich an Bezirksämter, Behörden und Dritte.

Die Förderrichtlinie regelt, welche Maßnahmen förderfähig sind, die Ausgestaltung der Förderkonditionen für die förderfähigen Maßnahmen sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren von dritten Antragsstellenden, Bezirksämtern und Behörden.

Als dritte Antragsstellende können juristische Personen auftreten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Sitz ist grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- Sie verfügen über ausreichende Leistungsfähigkeit, d.h. sie müssen in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einzusetzen.
- Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist sichergestellt, der Nachweis der Verwendung der Zuwendung wird durch eine ordnungsgemäße Buchführung gewährleistet.
- Fördermittel, die die Bezirksämter oder Behörden übertragen bekommen, sind keine Zuwendungen im Sinne von § 46 LHO.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Grundsatz

Für Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zudem eine nachgewiesene abgesicherte langfristige Finanzierung des laufenden Betriebs Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert ist. Bei Zuwendungen gilt grundsätzlich, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen erlässt die Behörde für Inneres und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen.

Fördermittel- bzw. Zuwendungsempfangende sollen einen nach der Höhe der Gesamtkosten bemessenen Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vorhabens einsetzen (Ziffer 4.3).

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die der Anschaffung, Errichtung oder Modernisierung von frei zugänglichen und attraktiven Sportmöglichkeiten in den Quartieren und Parkanlagen, sowie auf frei zugänglichen Sportanlagen dienen. Dies können Bewegungsinself, Calisthenics-Anlagen, Trimm-Dich-Pfade, Beachanlagen oder verschiedene andere Sport- und Bewegungselemente im öffentlichen Raum sein. Auch die begleitende Infrastruktur, wie Beleuchtung, Sitzbänke, Mülleimer, Materiallager, Hinweistafeln, Beschilderungen u.Ä. sowie die für die Planung zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Planungskosten sind von dieser Förderrichtlinie umfasst.

Ein besonderes Augenmerk ist bei den Projekten/der Infrastruktur darauf zu legen, dass ein inklusiver, niedrigschwelliger und kostenfreier Zugang für alle Generationen gegeben ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art und Form der Förderung

Die Fördermittel des „Parksportfonds“ werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Als Finanzierungsarten kommt sowohl eine Anteils-, Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung in Betracht.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben des/der Fördermittelempfangenden für das zu fördernde Projekt.

Der Umfang der Förderung umfasst in der Regel maximal 75 % der förderfähigen Gesamtkosten. In begründeten Einzelfällen kann der Förderumfang bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Für eine Förderung ab 75 % sind das besondere, öffentliche Interesse und die Bedeutung des Projektes für den ParkSport in der Active City darzulegen.

Förderfähig sind nur solche Ausgaben, die unter sportfachlichen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Förderziel im Einklang stehen.

4.3 Eigenmittelanteil

Fördermittel werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die bzw. der Antragstellende zur Deckung der Ausgaben für das Vorhaben einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln und/oder Drittmitteln (z.B. Sponsoreneinnahmen oder Spenden) erbringt.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, in denen die Behörde für Inneres und Sport ein erhebliches Interesse feststellen kann, zulässig.

5. Erfolgskontrolle

Für Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und – nach Abschluss der Maßnahme – Erfolgskontrollen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO durchzuführen.

Die bzw. der Fördermittelempfänger hat die durch den Fördermittelgeber im Zuge des Antrags- und Bewilligungsverfahrens bzw. im Zuwendungsbescheid formulierten Ziele und Kennzahlen zu erfüllen.

6. Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Initiativen und Projekte in den Bezirken.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Behörde für Inneres und Sport nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt eine Förderung aus dem „Parksportfonds“ grundsätzlich nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Projektvorschläge sind mit Hilfe des von der Behörde für Inneres und Sport vorgegebenen Formblatts („Projektskizze“) einzureichen.

Der Antrag muss alle relevanten Informationen einschließlich einer Darstellung des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten.

Folgende Informationen sollen mindestens enthalten sein:

- Name des Projekts,
- Angaben zum Standort mit Darstellung des stadt-räumlichen Kontextes und Angaben zur Zielgruppenorientierung,
- wesentliche Projekteinhalte und konkrete Zielsetzung,
- strukturiertes Projektkonzept inklusive Angaben zu den Verantwortlichkeiten, ggf. Nachweis eines langfristig gesicherten Betriebskonzepts,
- zeitliche Umsetzungsplanung,
- Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben.

Für Baumaßnahmen muss die Kostenermittlung nach DIN 276 oder in vergleichbaren Darstellungen erfolgen. Es gelten grundsätzlich die Vorgaben des Senats zum Kostenstabilen Bauen (Drs. 20/6208).

Der Antrag ist

- bis spätestens 15. November 2021 (Datum des Eingangs) für das Haushaltsjahr 2021 und
- bis spätestens 30. Juni 2022 (Datum des Eingangs) für das Haushaltsjahr 2022

per Email an die Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt, Stichwort: ParkSport-Fonds zu richten.

sportfoerderung@sportamt.hamburg.de.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Behörde für Inneres und Sport/Landessportamt prüft das beantragte Projekt hinsichtlich der Förderfähigkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung erfolgt per schriftlicher Mitteilung gegenüber den Bezirksämtern und Behörden bzw. durch schriftlichen Bescheid gegenüber Dritten (Zuwendungsempfänger).

7.3 Verwendungsnachweis

Die Fördermittel sind für die einzelnen Projekte und Maßnahmen und die hierzu definierten Ziele einzusetzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel muss nachweis- und überprüfbar sein.

Im Rahmen der jeweils durch den Fördermittelgeber gesetzten Frist ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (Abrechnung) sowie einem Sachbericht über den Projektverlauf und die Erreichung der definierten Ziele und Kennzahlen besteht.

Ist die bzw. der Fördermittelempfänger aus objektiv nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert, so hat er bei der Behörde für Inneres und Sport/Landessportamt rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 46 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 25. Oktober 2021

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1926

Richtlinie zum Förderprogramm „IFB-Förderkredit Sport“ vom 1. Oktober 2019, am 23. März 2020 ergänzt um das Fördermodul Corona (letzte Änderung am 3. März 2021)

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Sporteinrichtungen leisten in den Stadtteilen einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Die im Sport tätigen Vereine und Verbände fördern den Erhalt und Bau dieser Einrichtungen durch persönliches Engagement und nicht zuletzt durch ihren finanziellen Einsatz.

Für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau von baulichen Anlagen sind die Vereine und Verbände in erhöhtem Maße auf Kredite angewiesen, die vom Finanzmarkt nur nach Vorlage entsprechender Sicherheiten gewährt werden.

Mit dem Ziel der Sicherung der Sportstätten und ihrer Weiterentwicklung gewährt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzelfallabhängig den Förderkredit Sportstätten, der als Teil eines umfangreichen Maßnahmenprogramms bereitgestellt wird. Hierdurch sollen Investitionen angestoßen und unterstützt werden, die ohne diese Förderung mangels Zugangs zum Kapitalmarkt nicht realisiert werden könnten. Die Freie und Hansestadt Hamburg besichert die von der IFB Hamburg bereitgestellten Kredite mit Bürgschaften.

Ziel des Fördermoduls Corona ist es, dass die finanziellen betrieblichen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit kreditär ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ermöglicht wird.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die IFB Hamburg gewährt im Sportbereich Kredite, soweit

- für den Neubau, Umbau, die Erweiterung, die Grundinstandsetzung oder die Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten ein erkennbarer Bedarf besteht,
- das Bauvorhaben von sportpolitischer Bedeutung ist,
- das Bauvorhaben wirtschaftlich tragfähig ist (Sicherung der Gesamtfinanzierung, Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben) und wenn der Träger die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätte bietet,
- der Träger sich verpflichtet, die vereinseigene Sportstätte im Rahmen seiner Benutzungsordnung diskriminierungsfrei zugänglich zu machen,

- das Sportangebot sich ausschließlich an Interessierte in Hamburg und der näheren Umgebung richtet,
- die Sportstätte für Amateursport genutzt wird und durch geeignete und objektiv nachprüfbare Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Förderung keine wirtschaftlichen Tätigkeiten (bspw. Gastronomiebetrieb, Merchandise-Verkäufe) quersubventioniert werden,
- die geförderten Maßnahmen bei Neubau, Umbau oder Erweiterung für mindestens 20 Jahre, die Maßnahmen bei Grundinstandsetzung oder Modernisierung für mindestens 10 Jahre genutzt werden

oder

- für Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert (Fördermodul Corona). Das Fördermodul Corona ist eine Förderung, die auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, genehmigt von der Europäischen Kommission am 2. April 2020, zuletzt geändert am 12. Februar 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 und Änderungen C (2020) 2215, C(2020) 3156, C(2020) 4509, C(2020) 7127 und zuletzt C (2021) 564 vom 28. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung basiert.

Die Förderung besteht aus dem IFB-Förderkredit Sport bzw. dem Fördermodul Corona.

3. Wer kann Anträge stellen?

3.1 Anforderungen an die Antragsteller

Den IFB-Förderkredit Sportstätten können nur die im Bereich des Sports tätigen Vereine und Verbände beantragen, sofern sie

- gemeinnützig sind,
- ausschließlich auf Ortsebene im Amateursportbereich tätig sind,
- im Hamburger Vereinsregister geführt sind,
- dem Hamburger Sportbund (HSB) mindestens zwei Jahre angehören,
- mindestens 50 Mitglieder haben,
- nachweisen, dass sie Nutzer des Bauobjektes sind und die Nutzung mindestens für 20 Jahre gesichert ist oder nachweisen, dass die Nutzung des Objektes durch die Gewährung der Fördermittel mindestens für 20 Jahre gesichert wird,
- entweder keine wirtschaftlichen Tätigkeiten (bspw. Gastronomiebetrieb, Merchandise-Verkäufe) durchführen oder durch geeignete und objektiv nachprüfbare Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Förderung keine wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins quersubventioniert werden.

Die zweijährige Zugehörigkeit zum Hamburger Sportbund sowie die Mitgliederanzahl kann im Ausnahmefall unterschritten werden, wenn gleichwohl die Förderung der Antragstellerin oder des Antragstellers im sportfachlichen Interesse liegt und die finanzielle Stabilität hinreichend dargelegt ist.

Für das Fördermodul Corona sind antragsberechtigt

- a) gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31. Dezember 2019 in das Hambur-

ger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;

- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31. Dezember 2019 tätig waren;
- c) Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden;
- d) im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO¹⁾) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO befanden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

3.2 Förderungswürdigkeit und Antragstellung

Die Feststellung der Förderungswürdigkeit durch die Behörde für Inneres und Sport ist Voraussetzung für die Vergabe eines Förderkredits.

Die Förderungswürdigkeit ist mit einer Beschreibung sowie einer Finanzierungsaufstellung (inklusive Eigenkapitaleinsatz) bei der Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt zu beantragen. Das Landessportamt wird die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens prüfen und sie ggf. feststellen. Die Förderungswürdigkeit wird nach ihrer Feststellung der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens binnen zwei Monaten mitgeteilt. Die Bestätigung der Förderungswürdigkeit beinhaltet noch keine Aussage über die betriebswirtschaftliche Bewertung und Kreditwürdigkeit des Antrages durch die IFB Hamburg. Die Bescheinigung der Förderungswürdigkeit und der Antrag sind dann mit den unter 2.5 aufgeführten Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller an die IFB zu übersenden.

Das Landessportamt und die IFB beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei allen Fragen zur Förderung auch im Vorfeld der Antragstellung und begleiten das Antragsverfahren.

Für das Fördermodul Corona beschränkt sich die Förderungswürdigkeit auf die Feststellung gem. Ziffer 3.1 letzter Absatz und erfolgt zeitnah.

3.3 Eigenkapital

Zur Finanzierung der Maßnahmen ist ein ausreichend hohes Eigenkapital erforderlich.

Nach bankwirtschaftlichem Ermessen der IFB Hamburg ist mindestens ein Eigenkapitaleinsatz von 20% erforderlich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche Förderungen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben zugesagt oder geleistet worden sind, offen zu legen. Zuschüsse gem. Ziffer 4.1.2 werden als Eigenkapital anerkannt. Sonstige Förderungen gehören ebenfalls zu den Eigenmitteln, die in der Finanzierungsaufstellung anzugeben sind.

Für das Fördermodul Corona ist kein Mindesteigenkapital erforderlich.

3.4 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Auch nach Abschluss der Maßnahmen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der IFB Hamburg jährlich und auf Anforderung alle Auskünfte zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit zu erteilen (§ 18 des Kreditwesengesetzes).

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen und der IFB Hamburg durch Unterlagen nachzuweisen.

Für das Fördermodul Corona beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung gem. Ziffer 3.1 letzter Absatz.

3.5 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Förderung nach diesem Programm ist mit folgenden Unterlagen bis zum 1. Januar bzw. des 1. Juli des Förderjahres an die IFB Hamburg zu richten:

- Legitimationsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- Vollmacht (Vordruck IFB Hamburg, nur bei Beauftragung Dritter erforderlich),
- Jahresabschluss des Vorhabenträgers für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre,
- Kostenaufstellung für das Vorhaben/die Baumaßnahme – brutto –,
- Finanzierungsaufstellung inkl. Nachweise zu den weiteren Finanzierungskomponenten,
- Geschäftsplan (Bilanz-, GuV-, Liquiditätsplan für das laufende Geschäftsjahr + mindestens 2 weitere Planjahre),
- Unbedenklichkeitsbescheinigung und Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Finanzamt,
- amtlicher Lageplan (Flurkarte) als Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Vorhabengrundstücks,
- Baugenehmigung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 61 der Hamburgischen Bauordnung die von der zuständigen Bauprüfungsabteilung ausgestellte Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion in Kopie sowie zur Einsicht die genehmigten zeichnerischen Unterlagen, die der Bauprüfungsabteilung vorgelegt wurden,
- und ggfs. weitere im Verfahren zu benennende Unterlagen, insbesondere für das Fördermodul Corona erforderliche Unterlagen Ziffer 4.1.

Für das Fördermodul Corona sind die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen in der Anlage zum Antrag benannt. Für das Fördermodul Corona ist durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, dass

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „AGVO“.

der Darlehensvertrag bis zum 31. Dezember 2021 unterzeichnet ist.

4. Was sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Die Darlehenssumme muss mind. 20.000 Euro betragen. Für das Fördermodul Corona muss die Darlehenssumme mind. 15.000 Euro betragen.

Im Fördermodul Corona entspricht die maximale Darlehenssumme

- dem Doppelten der jährlichen Lohnsumme des Empfängers (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Personalkosten von Subunternehmern, welche am Standort des Unternehmens arbeiten), für 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr). Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehensbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019 oder
- mit angemessener Begründung und auf Grundlage einer Selbstauskunft zum Liquiditätsbedarf durch den Antragsteller zur Deckung des Liquiditätsbedarfs ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe für die kommenden 18 Monate für KMU und für die kommenden 12 Monate für große Unternehmen,
- jedoch nicht mehr als maximal 300.000 Euro.

4.1.1 Bürgschaftsgewährung

Der höchstzulässige Bürgschaftsbetrag beträgt bis zu 80% der Gesamtkosten, soweit sie durch einen Kredit der IFB Hamburg nach diesem Programm finanziert werden.

Für das Fördermodul Corona gilt ein abweichendes Verfahren.

4.1.2 Zuschüsse

Aus Mitteln des Sanierungsfonds Hamburg der Bürgerschaft und Sondermitteln der Bezirksversammlungen können einzelfallabhängig vorhabenbezogene Zuschüsse gewährt werden, die als Eigenmittel für die Gewährung eines Förderkredits der Hamburgischen Investitions- und Förderbank anerkannt werden.

4.1.3 Kombinationen der Förderarten

Die Kombination mit anderen Fördermitteln, z.B. Zuschüssen und/oder Darlehen der KfW sowie der IFB Hamburg (z.B. Zuschuss zur „Modernisierung von Nichtwohngebäuden“) ist zulässig, sofern die Summe aus Darlehen, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für das Fördermodul Corona sind folgende Kumulierungen mit anderen staatlichen Beihilfen zulässig, wobei die unter 4.1 aufgeführte Begrenzung nicht überschritten werden darf:

Eine Kumulierung von Beihilfen mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen²⁾ ist zulässig, sofern die Regeln, einschließlich der Kumulierungsregeln dieser Verordnungen, eingehalten werden.

Beihilfen nach dem Fördermodul Corona dürfen mit Beihilfen auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Gel-

tungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) kumuliert werden.

4.2 Kredit

4.2.1 Kreditlaufzeiten

Die Laufzeit wird durch IFB Hamburg entschieden.

Im Fördermodul Corona beträgt die Laufzeit drei Jahre.

4.2.2 Tilgung

Die Tilgung beträgt in der Regel mindestens 2 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen.

Während der Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Zum Ende der Zinsbindung kann der Kredit ohne Kosten für den Endkreditnehmer teilweise oder komplett abgelöst werden.

Im Fördermodul Corona wird das Darlehen zum Ende der Laufzeit (endfällige Tilgung³⁾) zurückgezahlt. Vorzeitige Rückzahlungen des gesamten ausstehenden Kreditbetrages oder einmal jährliche Teilrückzahlungen in Höhe von mindestens 5.000 Euro sind während der Laufzeit kostenfrei möglich.

4.2.3 Auszahlung

Die Auszahlung beträgt 100%.

4.2.4 Zinsen

Der Zinssatz ist freibleibend und bei der IFB Hamburg zu erfragen.

Für das Fördermodul Corona beträgt der Zinssatz gemäß KMU-Definition der EU:

- für kleine und mittlere Unternehmen 0,19 % p.a. und

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 hinsichtlich ihrer Verlängerung (Abl. L 215/3 vom 7. Juli 2020) in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „De-minimis-Verordnungen“, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Amtsblatt der EU L 51I/1 vom 22. Februar 2019.

³⁾ Sollten in besonderen Fällen Anschlussfinanzierungen nach den drei Jahren Laufzeit im Fördermodul Corona erforderlich sein, bitten wir Sie rechtzeitig Kontakt mit uns aufzunehmen.

- für Großunternehmen 0,69 % p.a.

4.2.5 Bereitstellungszins

Der Bereitstellungszins beträgt 1,80 % p.a. auf den noch nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag ab dem fünften Monat nach Vertragsabschluss.

4.2.6 Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird nicht erhoben.

4.2.7 Provision für die Bereitstellung der Bürgschaft/Haftungsübernahme

Die Gewährung und Verwaltung der Bürgschaft erfolgt provisionsfrei.

5. Prüfrechte

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Fördermittel maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

6. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport.

Das Fördermodul Corona ist eine Förderung, die auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, genehmigt von der Europäischen Kommission am 2. April 2020, zuletzt geändert am 12. Februar 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 und Änderung C(2020) 2215, C(2020) 3156, C(2020) 4509, C(2020) 7127 und zuletzt C(2021) 564 vom 28. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung basiert.

Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ verpflichtet die IFB Hamburg und den Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragstellende in dem Antrag bereits beantragte oder erhaltene Beihilfen im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

7. Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich die Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. auf darauf beruhende Auskünfte, berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Für das Fördermodul Corona wird sie im Transparenzportal der FHH veröffentlicht.

9. Richtliniengeber

Für diese Richtlinie ist die Behörde für Inneres und Sport verantwortlich.

Hamburg, den 3. März 2021

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1928

Anhang

1. Wie läuft das Verfahren (IFB-Förderkredit Sport)?

1.1 Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist zu stellen, bevor die Antragstellerin oder der Antragsteller größere Verpflichtungen (z. B. rechtsverbindliche Lieferungs- und Leistungsverträge) eingegangen ist. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen. Verträge über das Gebäude und die Finanzierungsmittel dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn von den nachfolgend genannten Stellen geprüft worden ist, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Art und den Kosten des Projekts eine Förderung in Betracht kommt.

Anträge, die – nach Bestätigung der Förderungswürdigkeit durch das Landessportamt – bei der IFB Hamburg zur Prüfung der finanziellen Voraussetzung eingehen, werden von der IFB Hamburg auf Vollständigkeit oder sonstige Mängel geprüft. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach entsprechendem Hinweis vollständig und mängelfrei bei der IFB eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Gang des Verfahrens

Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit prüft die IFB Hamburg die Anträge und nimmt eine Risikobewertung vor.

Die IFB Hamburg übernimmt die Abwicklung des Verfahrens und Bewilligung/Ablehnung des Antrages.

1.3 Förderungswürdigkeit

Um eine Förderungswürdigkeit für die geplanten Maßnahmen zu erhalten, sollte möglichst frühzeitig mit der Behörde für Inneres und Sport – Landessportamt (LSP) Beratungs- und Abstimmungsgespräche aufgenommen und die Bewertung aus sportfachlicher Sicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Förderungswürdigkeit der geplanten Maßnahmen schriftlich bestätigt.

1.4 Antragsstellung

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der IFB Hamburg einzureichen. Im Einzelfall kann aus sachlichen Gründen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen. Dieser ist bei BIS zu beantragen. Aus der Zulassung einer Ausnahme erfolgt kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln.

1.5 Vertragsunterlagen

Bei Bewilligung des Antrags durch die IFB Hamburg wird ein Bewilligungsbescheid erteilt und ein Darlehensvertrag geschlossen.

Im Verfahren wird ein Finanzierungsplan von der IFB Hamburg erstellt und die Finanzierung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller abgestimmt.

1.6 Auszahlungen der Darlehen

Auszahlungen erfolgen nach dem festgelegten Finanzierungsplan und dem jeweiligen festgestellten Fortschritt der Maßnahmen. Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die im Darlehensvertrag aufgeführten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.7 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

2. Allgemeine Hinweise für das Fördermodul Corona

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 6. Dezember 2014 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung alle relevanten Informationen zu jeder gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 EUR auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

3. Ansprechpartner

Behörde für Inneres und Sport
Landessportamt
Schopenstehl 15, 20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon 040/248 46-0 | Telefax 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Informationen finden Sie auch unter www.ifbhh.de und www.hamburg.de/innenbehoerde/sportamt/

oder zum IFB-Programm „energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden“ unter

<https://www.ifbhh.de/programme/gruender-and-unternehmen/energie-und-ressourcen-einsparen-gu/nichtwohngebäude-modernisieren-gu/modernisierung-von-nichtwohngebäuden-und-holzbau>

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Barbara Schiedeck, geboren am 31. Mai 1969 in Nottuln, ist nicht bekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet: Ophagen 8, 20257 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 2. November 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Barbara Schiedeck ein Heranziehungsbescheid vom 2. November 2021 (Aktenzeichen: J 321-3878/2018) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 8. August 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 A 156, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 19. November 2021 zugestellt.

Hamburg, den 4. November 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1932

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht

**Firma Sika Automotive Hamburg GmbH,
Reichsbahnstraße 99, 22525 Hamburg**

**Änderung einer
„Anlage zur Herstellung von Kunststoffen“**

Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 84/2021

Die Firma Sika Automotive Hamburg GmbH beantragte am 18. Juni 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – für den Betriebsort Reichsbahnstraße 99, 22525 Hamburg, eine Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Kunststoffen“ durch Errichtung eines 30 Kubikmeter Lagertanks für MDI auf dem Betriebsgrundstück Reichsbahnstraße 99, 22525 Hamburg, Gemarkung Stellingen, Flurstücke 6110, 7382.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen stellt nach Nummer 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVPG-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 4. November 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1932

**Tierseuchenbehördliche
Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom
5. November 2021 im Bezirk Hamburg-
Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die nachfolgend ausgeführte Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung ist mit Veröffentlichung am 5. November 2021 unter

[https://www.hamburg.de/
Hamburg-Mitte/...../gefluegelpest/](https://www.hamburg.de/Hamburg-Mitte/...../gefluegelpest/)

ab 6. November 2021 gültig.

Hamburg, den 5. November 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1933

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen
zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 05. November 2021 im Bezirk Hamburg-Mitte
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung folgendes an:

1. Im **gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg** wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 06.11.2021**.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17.10.2021 erlegten Wildenten und Wildgän-

sen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22.10.2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12.10.21 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15.10.21 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt.

Am 23.10.21 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31.10.2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schaden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch

ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 04.11.2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Die nachfolgend ausgeführte Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung ist mit Veröffentlichung am 5. November 2021 unter

<https://www.hamburg.de/altona/pressemitteilung/15572142/allgemeinverfuegung-gefluegelpest>

ab 6. November 2021 gültig.

Hamburg, den 5. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1934

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05. November 2021 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Altona der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.
Geflügel darf ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 06.11.2021.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17.10.2021 erlegten Wildenten und Wildgänsen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22.10.2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12.10.21 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15.10.21 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt.

Am 23.10.21 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31.10.2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 04.11.2021

Das Bezirksamt Altona

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 4. November 2021 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von § 13 Absatz 1

Nummer 2 der Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 6. November 2021**.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17. Oktober 2021 erlegten Wildenten und Wildgänsen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage, eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22. Oktober 2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12. Oktober 2021 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15. Oktober 2021 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt. Am 23. Oktober 2021 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31. Oktober 2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in

den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 der Viehverkehrsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 32 Absatz 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die

Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 4. November 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1936

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Hamburg- Nord der Freien und Hansestadt Hamburg

Die beigefügte ausgeführte Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung ist mit Veröffentlichung am 5. November 2021 unter

<https://www.hamburg.de/contentblob/15567412/25d41bcd11afbc098c2e3cc2a26660/data/download-tierseuchenbehoerdliche-allgemeinverfuegung-6-11-21.pdf>

ab 6. November 2021 gültig.

Hamburg, den 5. November 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1938

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05. November 2021 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstellung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 06.11.2021.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17.10.2021 erlegten Wildenten und Wildgänsen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22.10.2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelanisammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12.10.21 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15.10.21 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt.

Am 23.10.21 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31.10.2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nördlichen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das

Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Nord

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Veterinärwesen

Kümmellstr. 7

20249 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 03.11.2021

Das Bezirksamt Hamburg-Nord
Christian Landbeck N/VSL

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg

Die nachfolgend ausgeführte Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung ist mit Veröffentlichung am 5. November 2021 unter

<https://www.hamburg.de/wandsbek/wirtschaft-und-verbraucherschutz/>

ab 6. November 2021 gültig.

Hamburg, den 5. November 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1940

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05. November 2021 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirkes Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg** wird die Aufstellung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

a. in geschlossenen Ställen oder

b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 06.11.2021**.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17.10.2021 erlegten Wildenten und Wildgän-

sen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22.10.2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12.10.21 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15.10.21 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt.

Am 23.10.21 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31.10.2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch

ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des §11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 04.11.2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 4. November 2021 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie §13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des §13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von §13 Absatz 1 Nummer 2 der Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 6. November 2021**.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17. Oktober 2021 erlegten Wildenten und Wildgänsen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage, eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22. Oktober 2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelan-sammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12. Oktober 2021 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15. Oktober 2021 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvi-

rus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt.

Am 23. Oktober 2021 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31. Oktober 2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des §13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß §4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des §11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 der Viehverkehrsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 32 Absatz 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Alte Holstenstraße 65-67, 21029 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 4. November 2021

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1942

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 5. November 2021 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 2 der Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 6. November 2021**.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings in Niedersachsen wurde bei am 17. Oktober 2021 erlegten Wildenten und Wildgänsen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage, eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22. Oktober 2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass über die Monitoringuntersuchung eine endemische Viruszirkulation aufgedeckt wurde, für die die Gefahr der Verschleppung besteht. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden.

Der Bereich der „Unterelbe-Niederung“ ist im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolles Gebiet zu bewerten. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, welches partiell auch Teil dieses Gebietes ist, befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zudem weiter zunehmen.

Am 12. Oktober 2021 wurde bereits eine tote Möwe im Landkreis Aurich (Niedersachsen) beprobt, bei der HPAI H5N1 nachgewiesen wurde.

Am 15. Oktober 2021 wurde bei einer Wildente in Schleswig-Holstein die Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 festgestellt. Zwischenzeitlich wurde dieser Subtyp bei 18 tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt.

Am 23. Oktober 2021 ist im Kreis Dithmarschen der erste Fall einer Hausgeflügelhaltung in diesem Herbst amtlich festgestellt worden.

Am 31. Oktober 2021 wurde im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein), in der Nähe der Elbe, ein weiterer Fall von HPAI in einer Hausgeflügelhaltung amtlich festgestellt.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI erlebte Deutschland und Europa zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nördlichen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher wird das Risiko eines erneuten Auftretens von HPAIV H5 in Europa und Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt vom FLI als hoch eingestuft.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das

Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation der Unterelbe-Niederung in unmittelbarer Nähe der Hamburger Landesgrenze,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen als das Aufstallungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 der Viehverkehrsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 32 Absatz 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 4. November 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1944

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Schenefelder Landstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 225, in der Straße Schenefelder Landstraße eine etwa 45 m² große Wegefläche (Flurstück 5328) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Oktober 2021

Das Bezirksamt Altona

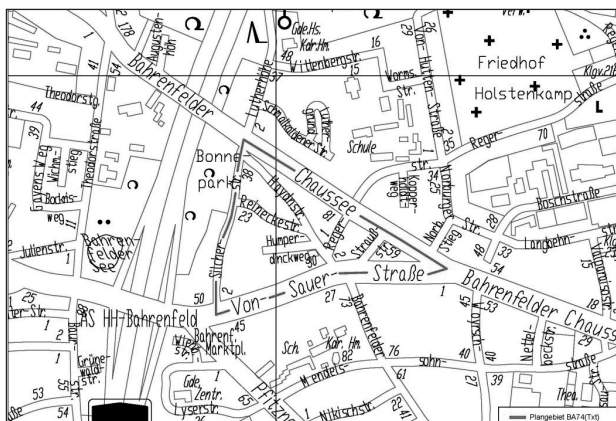
Amtl. Anz. S. 1946

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- Entwurfs Bahrenfeld 74 (Textplan)

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Bahrenfeld 74 (Textplan)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Bahrenfelder Chaussee – Von-Sauer-Straße – Silcherstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 216).



Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 07/17 vom 8. November 2017 (Amtl. Anz. Nr. 92 S. 2022) eingeleitet.

Mit dem Bebauungsplan Bahrenfeld 74 (Textplan) sollen Wettbüros, Spielhallen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist sowie Bordelle und bordellartige Betriebe im Mischgebiet ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die

Wohnfunktion des Gebietes zu stärken und zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 74 (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung) wird in der Zeit vom **22. November 2021 bis zum 23. Dezember 2021** montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgestellt: Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Stock, 22767 Hamburg.

Auf Grund der zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) nötigen Hygiene-Maßnahmen und um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, für die Einsicht der Unterlagen des ausliegenden Bebauungsplan-Entwurfs telefonisch unter den Telefonnummern 040/428 11-6005, -6048 oder -6014 sowie per E-Mail unter: stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de vorab einen Termin zu vereinbaren. Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für den Auslegungsraum die Kontaktbeschränkungen nach HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Trotz Terminabsprachen sind Wartezeiten möglich. Für den Warteraum gelten die Kontaktbeschränkungen nach HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes zur Verfügung.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 1. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1946

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Kelin Hu, geboren am 24. August 1978, zuletzt wohnhaft Johanneskirchner Straße 99, 81927 München, ist unbekannt.

In der Hamburgischen Architektenkammer, Grindelhof 40, 20146 Hamburg, liegt zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), unter dem Aktenzeichen 046636-VO006565 ein Bescheid vom 2. November 2021 zur Einsicht und Abholung bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Benachrichtigung das Dokument zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als öffentlich zugestellt gilt und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hamburg, den 3. November 2021

Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss Amtl. Anz. S. 1947

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der juristischen Person „HKLArchitects GmbH“, letzte Geschäftsanschrift Sternstraße 67, 20357 Hamburg, ist unbekannt.

In der Hamburgischen Architektenkammer, Grindelhof 40, 20146 Hamburg, liegt zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), unter dem Aktenzeichen 030335-VO007090

ein Bescheid vom 2. November 2021 zur Einsicht und Abholung bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Benachrichtigung das Dokument zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als öffentlich zugestellt gilt und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hamburg, den 3. November 2021

Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss Amtl. Anz. S. 1947

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Xiang Zhou, geboren am 3. April 1976, zuletzt wohnhaft Grindelhof 62, 20146 Hamburg, ist unbekannt.

In der Hamburgischen Architektenkammer, Grindelhof 40, 20146 Hamburg, liegt zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), unter dem Aktenzeichen 045994-VO007335 ein Bescheid vom 2. November 2021 zur Einsicht und Abholung bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Benachrichtigung das Dokument zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als öffentlich zugestellt gilt und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hamburg, den 3. November 2021

Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss Amtl. Anz. S. 1947

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Jährliche Haupt-, sowie monatliche operative Inspektion der Spielplätze und weiteren Standorten mit Spielgeräten im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Jährliche Haupt-, sowie monatliche operative Inspektion der Spielplätze und weiteren Standorten mit Spiel-

geräten im Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Ort der Leistungserbringung:
diverse Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 6) Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1 Losname Jährliche Haupt- und monatliche Inspektionen der 115 Spielplätze des Bezirks Wandsbek.
Beschreibung Jährliche Haupt- und monatliche Inspektionen der 115 Spielplätze des Bezirks Wandsbek.
Jährliche Hauptinspektion der 115 Spielplätze bzw. zu prüfende Standorte mit ihren Geräten und Ausstattungen des Bezirkes Hamburg-Wandsbek. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte dem Technischen Leistungsverzeichnis Punkt 3.6, sowie der „Anlage Belegheiten Hamburg-Wandsbek“.

Der Angebotspreis gilt als Pauschale, in der sämtliche, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (z.B. An- und Abfahrt, Vorhaltung der für die Prüfungen benötigten Werkzeuge, Maschinen und Kleinmaterialien) enthalten sind (siehe Punkt 1.1, sowie 2.9 der Leistungsbeschreibung).

Los-Nr. 2 Losname Jährliche Haupt- und monatliche Inspektionen der 143 Spielplätze des Bezirks

Hamburg-Nord inklusive der Erfassung im Spielgerätekataster.

Beschreibung Jährliche Hauptinspektion der 143 Spielplätze bzw. zu prüfende Standorte mit ihren Geräten und Ausstattungen des Bezirks Hamburg-Nord. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte dem Technischen Leistungsverzeichnis Punkt 3.6, sowie der „Anlage Belegenheiten Hamburg-Nord“.

Der Angebotspreis gilt als Pauschale, in der sämtliche, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (z.B. An- und Abfahrt, Vorhaltung der für die Prüfungen benötigten Werkzeuge, Maschinen und Kleinmaterialien) enthalten sind (siehe Punkt 1.1, sowie 2.9 der Leistungsbeschreibung).

Los-Nr. 3 Losname Jährliche Hauptinspektion der 122 Spielplätze des Bezirks Hamburg-Eimsbüttel inklusive der Erfassung im Spielgerätekataster.

Beschreibung Jährliche Hauptinspektion der 122 Spielplätze bzw. zu prüfende Standorte mit ihren Geräten und Ausstattungen des Bezirks Hamburg-Eimsbüttel. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte dem Technischen Leistungsverzeichnis Punkt 3.6, sowie der „Anlage 3 Belegenheiten Hamburg-Eimsbüttel“.

Der Angebotspreis gilt als Pauschale, in der sämtliche, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (z.B. An- und Abfahrt, Vorhaltung der für die Prüfungen benötigten Werkzeuge, Maschinen und Kleinmaterialien) enthalten sind (siehe Punkt 1.1, sowie 2.9 der Leistungsbeschreibung).

Los-Nr. 4 Losname Jährliche Hauptinspektion der 132 Spielplätze des Bezirks Hamburg-Mitte inklusive der Erfassung im Spielgerätekataster.

Beschreibung Jährliche Hauptinspektion der 132 Spielplätze bzw. zu prüfende Standorte mit ihren Geräten und Ausstattungen des Bezirks Hamburg-Mitte. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte dem Technischen Leistungsverzeichnis Punkt 3.6, sowie der „Anlage Belegenheiten Hamburg-Mitte“.

Der Angebotspreis gilt als Pauschale, in der sämtliche, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (z.B. An- und Abfahrt, Vorhaltung der für die Prüfungen benötigten Werkzeuge, Maschinen und Kleinmaterialien) enthalten sind (siehe Punkt 1.1, sowie 2.9 der Leistungsbeschreibung).

Los-Nr. 5 Losname Jährliche Hauptinspektion der 122 Spielplätze des Bezirks Hamburg-Altona inklusive der Erfassung im Spielgerätekataster.

Beschreibung Jährliche Hauptinspektion der 122 Spielplätze bzw. zu prüfende Standorte mit ihren Geräten und Ausstattungen des Bezirks Hamburg-Altona. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte dem Technischen Leistungsverzeichnis Punkt 3.6, sowie der „Anlage Belegenheiten Hamburg-Altona“.

Der Angebotspreis gilt als Pauschale, in der sämtliche, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (z.B. An- und Abfahrt, Vorhaltung der für die Prüfungen benötigten Werkzeuge, Maschinen und Kleinmaterialien) enthalten sind (siehe Punkt 1.1, sowie 2.9 der Leistungsbeschreibung).

Los-Nr. 6 Losname Jährliche Hauptinspektion der 72 Spielplätze des Bezirks Hamburg-Harburg inklusive der Erfassung im Spielgerätekataster.

Beschreibung Jährliche Hauptinspektion der 72 Spielplätze bzw. zu prüfende Standorte mit ihren Geräten und Ausstattungen des Bezirks Hamburg-Harburg.

Genaue Angaben entnehmen Sie bitte dem Technischen Leistungsverzeichnis Punkt 3.6, sowie der „Anlage Belegenheiten Hamburg-Harburg“.

Der Angebotspreis gilt als Pauschale, in der sämtliche, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (z.B. An- und Abfahrt, Vorhaltung der für die Prüfungen benötigten Werkzeuge, Maschinen und Kleinmaterialien) enthalten sind (siehe Punkt 1.1, sowie 2.9 der Leistungsbeschreibung).

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Von: 1. Januar 2022

Bis: 31. Dezember 2022

Danach verlängert sich der Vertrag automatisch dreimalig um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2025.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=2VvdueZ63lM%253d>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. November 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Januar 2022

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Fachkundenausweis (Zertifikat einer staatlich zugelassenen Prüfstelle TÜV, DEULA oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis), Zertifikat „Qualifizierter Spielplatzprüfer“ nach DIN 79161 Teil 1 und Teil 2, Zertifikat „Spielplatz und Freizeitanlagen-Prüfer“ nach DIN EN 16899, ggf. Zusatzqualifizierung zum „Spielplatz- und Freizeitanlagen-Prüfer“ gemäß DIN EN 16630 und DIN EN 15312.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 28. Oktober 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1424

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Beschaffung und Betrieb eines zentralen Mobile Device Management Systems für die pädagogische IT von staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – beabsichtigt den Abschluss eines EVB-IT-Systemvertrages, um ein zentrales und extern betriebenes „Mobile Device Management“ (MDM) System den Hamburger Schulen zur Verfügung zu stellen, das auch die benötigten Nutzungsrechte einbezieht.
Ort der Leistungserbringung: Hamburg Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2022 bis 28. Februar 2027
60 Monate Vertragslaufzeit
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=AzNcJfAEQu4%253d>
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
19. November 2021, 12.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 8. November 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1425

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22767 Hamburg
- f) Maßnahme: HEX Neubau Spielhaus Hexenberg
Leistung: TGA ELT

Vergabe-Nr.: BSW ÖA-ABH4-776/21

TGA ELT

Es handelt sich um den Neubau eines Bauspielplatzgebäudes. Der Neubau ist nicht unterkellert und mit Ausnahme des „Heubodens“ oberhalb des Eingangsreiches eingeschossig. Das Gebäude wird mit der Sohle und Streifenfundamenten aus Beton gegründet. Das Gebäude ist freistehend auf dem Bauspielplatz im Walter-Möller Parks geplant. Das Gebäude weist einen L-förmigen Grundriss mit einer Länge von ca. 25,02 m und einer Breite von ca. 10,52 m bzw. ca. 7,32 m auf. Damit hat das Gebäude eine BGF von ca. 200 m². Bei der Ausschreibung handelt es sich u.a. um die folgenden Arbeiten:

KG440 Starkstromanlagen

- 4 St. Rettungszeichenleuchten mit Einzelbatterie und Selbstüberwachung
- 1 St. Zählerschrank
- 1 St. Niederspannungsverteilung mit Leistungsschaltern und Lasttrennschalter
- ca. 1.000 m halogenfreie Kabel und Leitungen einschließlich Verlegesysteme
- ca. 6 St. Präsenzmelder
- ca. 50 St. Schalter/Steckdosen/Installationsgeräte
- ca. 26 St. Montage bauseitiger Leuchten
- Steuerung und Verkabelung für ca. 12 St. Lüftermotoren

KG450 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen

- 1 St. Lichtrufanlage für Beh.-WC
- 1 St. Gefahrenmeldeanlage, bestehend aus 5 Funkrauchmelder, 1 St. Steuereinheit für Funknetz
- 1 St. Fernmelderverteiler VKA2 mit Rangierleisten
- 8 St. Datenanschlussdosen einschl. Verkabelung
- 600 m Fernmeldekabel

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 2. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=LqtwV2YuQQ%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 1. Dezember 2021, 9.30 Uhr
31. Januar 2022

- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen,
Bereichsleitung Recht
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 2. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1426

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22767 Hamburg
- f) Maßnahme: HEX Neubau Spielhaus Hexenberg
Leistung: Abbruch- und Erdarbeiten
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-770/21**
Abbruch- und Erdarbeiten
Es handelt sich um den Neubau eines Bauspielplatzgebäudes. Der Neubau ist nicht unterkellert und mit Ausnahme des „Heubodens“ oberhalb des Eingangsbereiches eingeschossig. Das Gebäude wird mit der Sohle und Streifenfundamenten aus Beton gegründet. Das Gebäude ist freistehend auf dem Bauspielplatz im Walter-Möller Parks geplant. Das Gebäude weist einen

L-förmigen Grundriss mit einer Länge von ca. 25,02 m und einer Breite von ca. 10,52 m bzw. ca. 7,32 m auf. Damit hat das Gebäude eine BGF von ca. 200 m². Bei der Ausschreibung handelt es sich u.a. um die folgenden Arbeiten:

Abbruch

- Totalabbruch Pavillongebäude: 1 pauschal
- Beton-Pfastersteine aufnehmen, entsorgen: 55 m²
- Gemauerte Spiel-Figur „Krokodil“ abbauen, entsorgen: 25 m²

Erdarbeiten

- Gelände frei machen: 500 m²
- Planieren Spielplatz-Fläche: 500 m²
- Baugrube - Boden lösen und lagern: 312 m³
- Füllsand liefern, Bodenaustausch: 115 m³

Kampfmittelsondierung

- Baubegleitende Kampfmittelsondierung: 6 TS
- Tiefensondierung Bereich Baugrube: 525 m
- Bohrlöcher verfüllen: 95 Stück

Verbauarbeiten

- Verbau: 15 m²

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 3. Januar 2022 bis 31. März 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=RJ3Lr%252bFpBps%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 29. November 2021, 10.00 Uhr
28. Januar 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins

für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Referenzen im Anlagenbau und –betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen,
Bereichsleitung Recht
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1427

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22767 Hamburg
- f) Maßnahme: HEX Neubau Spielhaus Hexenberg
Leistung: Zimmererarbeiten
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-775/21**
Zimmererarbeiten

Es handelt sich um den Neubau eines Bauspielplatzgebäudes. Der Neubau ist nicht unterkellert und mit Ausnahme des „Heubodens“ oberhalb des Eingangsbereiches eingeschossig. Das Gebäude wird mit der Sohle und Streifenfundamenten aus Beton gegründet. Das Gebäude ist freistehend auf dem Bauspielplatz im Walter-Möller Parks geplant. Das Gebäude weist einen L-förmigen Grundriss mit einer Länge von ca. 25,02 m und einer Breite von ca. 10,52 m bzw. ca. 7,32 m auf. Damit hat das Gebäude eine BGF von ca. 200 m². Bei der Ausschreibung handelt es sich u.a. um die folgenden Arbeiten:

- Brettsper Holz Außen und Innenwand-Elemente: 295 m²
- Außenwandkonstruktion: 180 m²
- Außenwandkonstruktion im Bereich Ortgänge: 55 m
- Außenwandkonstruktion im Bereich Traufen: 22 m
- Brettsper Holz Dach Elemente: 215 m²
- Dampfbrems- und Luftdichtungsbahnen: 150 m²
- KVH 6 x 20 cm liefern, konstruktiv als UK: 1,8 m³
- KVH 6 x 20 cm abbinden, konstruktiv als UK: 235 m

- Dämmung Dachlachen MiWo 20 cm: 150 m²
- Wärmedämmende Unterdeckplatten: 150 m²
- OSB/3 Schalung: 115 m².

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. Februar 2022 bis 29. Juli 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=AoPAfxkEBNc%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 29. November 2021, 11.00 Uhr
28. Januar 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Referenzen im Anlagenbau und –betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen,
Bereichsleitung Recht
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1428

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
beschaffungstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22767 Hamburg
- f) Maßnahme: HEX Neubau Spielhaus Hexenberg
Leistung: TGA – Tiefbauarbeiten
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-774/21**
TGA – Tiefbauarbeiten
Es handelt sich um den Neubau eines Bauspielplatzgebäudes. Der Neubau ist nicht unterkellert und mit Ausnahme des „Heubodens“ oberhalb des Eingangsbereiches eingeschossig. Das Gebäude wird mit der Sohle und Streifenfundamenten aus Beton gegründet. Das Gebäude ist freistehend auf dem Bauspielplatz im Walter-Möller Parks geplant. Das Gebäude weist einen L-förmigen Grundriss mit einer Länge von ca. 25,02 m und einer Breite von ca. 10,52 m bzw. ca. 7,32 m auf. Damit hat das Gebäude eine BGF von ca. 200 m². Bei der Ausschreibung handelt es sich u. a. um die folgenden Arbeiten:
- ca. 300 m³ Graben für Rohrleitung und Schächte
 - ca. 50 m³ Bettungssand liefern
 - ca. 73 to Entsorgung Aushub
 - ca. 20 m HDPE Druckrohr
 - ca. 20 m Demontage und Entsorgung Abwasserleitung und 2 Schächte bis 3,5 m Tiefe
 - ca. 20 m Rohrleitung Verdämmen
 - ca. 60 m Reinigung von Abwasserleitung
 - 2 St. Inliner DN150 bis 10 m
 - ca. 120 m PP-MD Rohrleitung
 - 2 St. Einstiegschacht D1000 bis 3,5 m Tiefe
 - 1 St. Spülschacht D400mm bis 3,5 m Tiefe
 - 1 St. Mehrsparten Hauseinführung All inklusiv
 - 1 St. Bestandsschacht sanieren
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 3. Januar 2022 bis 31. Mai 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=OF4NDPNDXoE%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 29. November 2021, 10.30 Uhr
28. Januar 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen,
Bereichsleitung Recht
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1429

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21A0358**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
BAW, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
 - Erdbauarbeiten ca. 9 0m³
 - Verkehrswegearbeiten ca. 30 m²
 - Vegetationschutz ca. 150 m²
 - Neubau Entwässerungsleitungen insgesamt ca. 30 m
 - Schächte und Haltungen verschließen ca. 25 Stk.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 10. Januar 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29. April 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D445117174>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 24. November 2021 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 22. Dezember 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
24. November 2021 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

Zertifikat: Anerkannter Fachbetrieb gem. § 13b Hamburgisches Abwassergesetz

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 8. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

1430

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) div. PLZ Hamburg
- f) Maßnahme: Rahmenvereinbarung für Arbeiten an Grundwassermessstellen (GWM)

Leistung: Allgemeine Arbeiten an Grundwassermessstellen (GWM)

Vergabe-Nr.: **BUKEA-ÖA-W1-703/21**

Im Rahmen der gewässerkundlichen Überwachung von Beschaffenheit und Menge des Grundwassers durch Sammlung, Aufbereitung und Bewertung von ermittelten Daten durch die BUKEA (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) wird der Zustand des Grundwassers flächendeckend und repräsentativ für Hamburg erfasst.

Aus der Richtlinie, die sich als Vorgabe aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, bildet den Hauptteil des deutschen Wasserrechts), dem Hamburgischen Wassergesetz (Hamb. WG, hier insbesondere § 64) sowie der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU-WRRL) ergibt, ist die Aufstellung eines Monitoringprogramms zu erfüllen.

Dazu wird ein umfangreiches, über das gesamte Hamburger Staatsgebiet verteiltes Messnetz betrieben.

Das Hydrologische Landesmessnetz besteht aus ca. 650 Grundwassermessstellen und 68 Oberflächengewässermessstellen. Hinzu kommen zahlreiche Grundwasser- und Stauwasser-Messstellen auf kontaminierten Altlast- und Verdachtsflächen. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Datenerhebung müssen diese Messstellen fortlaufend instandgehalten bzw. saniert und ggf. entsprechend der sich verändernden Randbedingungen um- oder rückgebaut werden.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025
Rahmenvereinbarung über 4 Jahre
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=2g6MQylg0mc%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 19. November 2021, 10.00 Uhr
7. Januar 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Wirtschaftlichstes Angebot: Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis
- s) 16. November 2021, 9.30 Uhr
keine
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Über die in Teil B geforderten Nachweise/Angaben/Unterlagen gemäß Eignungsvordruck (VV-Bau Anlage 6-030) hinaus verlangt die Vergabestelle zur Bestätigung der Eigenerklärung noch folgende zusätzliche Angaben und Nachweise

- Zertifizierung des Betriebes nach DVGW-Arbeitsblatt W120-1 (verantwortliche Sicherheitsfachkraft ist anzugeben)
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die der Bieter zur Auftragsausführung verfügt.
- Vorlage der Jahresabschlüsse (bei gesetzlicher Veröffentlichungspflicht und auf gesondertes Verlangen)
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen,
Bereichsleitung Recht
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 3. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1431

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Glas- und Gebäudereinigung im Immanuel-Kant-Gymnasium, Am Pavillon 15, 21077 Hamburg ab 15. Juni 2022 bis auf weiteres.

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung im Immanuel-Kant-Gymnasium ab dem 15. Juni 2022 bis auf weiteres. Bei dem Objekt handelt es sich um einen Flächenbau bestehend aus einem H-Gebäude, einem Fachgebäude, einer Multifunktionshalle mit Cafeteria und einer Dreifeldhalle.

Ort der Leistungserbringung: 21077 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 15. Juni 2022
Bis: auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=dMaTuIyeh4Y%253d>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Dezember 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 15. Juni 2022
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 27. Oktober 2021

Die Finanzbehörde

1432

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 404-21 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Fassadensanierung, Gropiusring 43 in 22309 Hamburg
Bauftrag: Betonsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2022;
Fertigstellung: ca. August 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. November 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

Die Finanzbehörde

1433

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 191-21 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzbau Schule, Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg
Bauftrag: Technische Anlagen in Außenanlagen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 200.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. November 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. November 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Finanzbehörde

1434

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 201-21 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweifeldsporthalle und Erweiterung 1 Zug,
Fiddigshagen 11 in 21035 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 158.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Finanzbehörde

1435

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 206-21 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Grundschule Baakenhafen, Baakenallee 33
in 20457 Hamburg

Bauftrag: Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 337.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. November 2022 bis März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Finanzbehörde

1436

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 398-21 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rahmenvereinbarung

Bauftrag: Garten- und Landschaftsbau
an 16 Schulstandorten in Hamburg-Mitte

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 300.000,- Euro

Vertragslaufzeit: 1. Januar 2022 bis 30. September 2023
Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) zweimal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Abgabe von Angeboten zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Unterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

Die Finanzbehörde

1437

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 099-21 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau, Abriss und Umbau Grundschule Grützmlühlenweg und Gymnasium Hummelsbüttel am Doppelstandort Hummelsbüttler Hauptstraße 107 und Grützmlühlenweg 38 – Projektsteuerungs- und Projektleistungsleistungen in Anlehnung an §§ 2+3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

Am Schul-Doppelstandort Grützmlühlenweg/Hummelsbüttler Hauptstraße befinden sich seit 1976 die Grundschule Grützmlühlenweg sowie das Gymnasium Hummelsbüttel.

Der aktuelle Schulentwicklungsplan sieht für beide Schulen eine Erweiterung von 3/3,5 auf 5 Züge vor.

Die 3-zügige Grundschule verfügt über eine 1-Feld-Sporthalle, ein Schulgebäude VSK und ein Doppel-H-Gebäude zur alleinigen Nutzung; das 3,5-zügige Gymnasium verfügt über eine 3-Feld-Sporthalle, ein Oberstufen- ein Fachklassen- und ein Doppel-H-Gebäude zur alleinigen Nutzung. Ein Eingangszentrum beherbergt die Verwaltungen beider Schulen.

Vom Bestand bleibt für die Grundschule nach Umbau das Eingangszentrum zur alleinigen Nutzung erhalten; das Gymnasium behält seine 3-Feld-Sporthalle und sein Doppel-H-Gebäude. Alle weiteren Gebäude werden zurückgebaut. Sie sollen ersetzt sowie durch Zubau auf jeweils 5 Züge erweitert werden. Auf dieser Grundlage wurde zur Klärung der Schul- Sport- sowie Gemeindebedarfe- und Bedürfnisse ein moderiertes Beteiligungsverfahren -die Phase Null- durchgeführt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 900.000,- Euro Ausführungsfrist voraussichtlich: Vertragslaufzeit ca. 40 Monate. Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 29. November 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 2. November 2021

Die Finanzbehörde

1438

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 202-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Geschwister Scholl Stadtteilschule, Böttcherkamp 181 in 22549 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 4.935.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Mai 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

30. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. November 2021

Die Finanzbehörde

1439

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 208-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweifeldsporthalle und Erweiterung 1 Zug,
Fiddigshagen 11 in 21035 Hamburg

Bauftrag: Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Februar 2022 bis April 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
30. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. November 2021

Die Finanzbehörde

1440

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 1

21073 Hamburg
Deutschland

- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
d) Bauleistung
e) 21149 Gödeke-Michels-Weg, Hamburg
f) Maßnahme: Gödeke-Michels-Weg SEA
Leistung: Dezentrale SEA (Tiefbeete)
Gödeke-Michels Weg, Heunerstieg
Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 83/2021**
Dezentrale SEA (Tiefbeete) Gödeke-Michels Weg, Heunerstieg.
Herstellung von Tiefbeeten im Straßenkörper einer bestehenden Anliegerstraße.
g) Entfällt
h) Entfällt
i) Vom 3. Januar 2022 bis 15. März 2022
Die Arbeiten können bei Frost ruhen, die Tiefbeete können nacheinander hergestellt werden.
j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=KUST0vPPYKI%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
m) 30 Euro für Kostenerstattung bei Anforderung der Unterlagen in Papierform.
n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
o) 26. November 2021, 10.00 Uhr
24. Dezember 2021
p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
Schriftliche Angebote sind einzureichen an:
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
q) Deutsch
r) Niedrigster Preis
s) 26. November 2021, 10.00 Uhr
Sachbearbeiter D4/G
t) Entfällt
u) Entfällt
v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburgg

Hamburg, den 2. November 2021

Das Bezirksamt Harburg

1441

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg,
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
3D-Audio System Multifunktionsstudio
HfMT Hamburg

Das ehem. Schauspielstudio (Raum Grün.UG.107) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg soll künftig als „Multifunktions- und Experimentalstudio“

genutzt werden und sowohl Proben als auch kleinere Aufführungen von Tanz und Musik beherbergen. Weiterhin soll das Studio für die Arbeit mit dreidimensionalen Audioformaten (3D Audio/Immersive Sound) genutzt werden. Hierfür soll ein 3D-Audio-System installiert werden.

Bestandteil dieser Ausschreibung ist die Installation des 3D-Audiosystems, bestehend aus einer Vielzahl von im Raum verteilten Kompakt-Lautsprechern, einer Zentrale mit einem 19“ Rack, welches die gesamte DSP und I/O-Technik beherbergt, Kleinversätze und Leitungsinfrastruktur, sowie die gesamte Einrichtung, Programmierung, Einmessung und Inbetriebnahme. Besonderheit ist, dass die zu installierenden Lautsprecher inkl. Zubehör bereits im Rahmen einer vorangegangenen Maßnahme beschafft wurden und an der Hochschule bereits vorhanden sind.

Es soll ein leistungsstarker Dienstleister verpflichtet werden, der die Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der Umsetzung unterstützt.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Vergabeunterlagen zum Verfahren UHH_2021058ÖA_3D-Audio System Multifunktionsstudio HfMT Hamburg stehen zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=mQa2p%252bj7Diw%253d>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 25. November 2021, 9.00 Uhr Uhr,
Bindefrist: 30. November 2021, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 2. November 2021

Universität Hamburg

1442

1960

Freitag, den 12. November 2021

Amtl. Anz. Nr. 89

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **VWI/ESTIEM-Hochschulgruppe Wi-Ing Aktiv Hamburg e.V.** mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst. Zum Liquidator wurde Herr Fin Arian Maaß, Stellbrinkweg 24, 21035 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

Der Liquidator

1443

Gläubigeraufruf

Der Verein **IfBeI-Institut für Bildung und europäische Integration e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18402), c/o Dr. Andreas Itrich, Slebuschstieg 6, 20537 Hemburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Mariola Wekezer-Itrich und Herr Dr. Andreas Itrich bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 22. Oktober 2021

Die Liquidatoren

1444